

GENEHMIGUNG



gem. §§ 58, 60 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage (B-Anlage) und Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation vom 04.04.2024



Antragstellerin:

Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung
Willersinnstraße 1
67258 Heßheim

Anlagenstandort:

Flurstücke 994/2 und 994/3, Gemarkung Heßheim

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

- BVT WT
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom
10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken
(BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates für die Abfallbehandlung
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)

Genehmigungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
-Obere Wasserbehörde -



Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2879

Fax. 06321 99-2930

E-Mail @sgdsued.rlp.de

@sgdsued.rlp.de

www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 04.04.2024

Az. 6423-0006#2022/0033-0111 31 AB3 (zuvor 546-22 He 01/21:313)



Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidungen	5
1	Genehmigung gem. § 60 WHG	5
2	Genehmigung gem. § 58 WHG	7
3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	7
4	Kostenentscheidung	7
II.	Planunterlagen	8
III.	Nebenbestimmungen zur Genehmigung gem. § 60 WHG	17
1	Generelle Bauauflagen	17
2.	Auflagen zum Anlagenbetrieb	19
3.	Lagerung wassergefährdender Stoffe, Löschwasserrückhaltung	23
4.	Immissionsschutz	26
5.	Arbeitssicherheit	28
6.	Brandschutz	29
7.	Anlagensicherheit, Störfallrecht	31
8.	Naturschutz, Artenschutz	33
9.	Bodenschutz	33
10.	Abfallwirtschaft	34
11.	Niederschlagswasserbeseitigung	34
12.	Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Anlage	35
IV.	Nebenbestimmungen zur Genehmigung gem. § 58 WHG	36
1	Auflagen	36
1.1	Hydraulische Vergleichmäßigung / Beschränkungen	36
1.2	Toxizität des refraktären TOC	36
1.3	Betriebsfall 1 (Ausschließlich Abwasser Anhang 51)	37
1.4	Nachweis Zulässigkeit der Vermischung	40
1.5	Einleitgrenzwerte in Übergangsphasen	41
1.6	Betriebsfall 2 (Gemeinsame Behandlung Anh. 51 und Anh. 27)	42
1.7	Überwachungsregelung	46
1.8	Analysen- und Messverfahren	46
1.9	Selbstüberwachung	47
1.10	Messsysteme	50
1.11	Melde- und Anzeigepflichten	50
1.12	Rückstellproben	51
1.13	Verringerung oder Vermeidung von Salzfrachten	51
1.14	Gewässerschutzbeauftragter	51



V.	Hinweise	52
1	Hinweise zur Genehmigung § 60 WHG für den Bau und Betrieb	52
2	Hinweise zur Genehmigung gem. § 58 WHG	53
VI.	Begründung	55
1.	Verfahren	55
1.1.	Anlass	55
1.2	Rechtsgrundlage und verfahrensrechtliche Einordnung des Vorhabens	55
1.3	Zuständigkeit	56
1.4	Verfahrensablauf	56
2.	Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen	59
2.1	UVP-Pflicht des Vorhabens, Verfahrensart	59
3.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	60
3.1	Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim	60
3.2	Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal	63
3.3	Rhein-Pfalz-Kreis	68
3.4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)	71
3.5	Weitere anerkannte Naturschutzverbände	76
3.6	Einwendungen / Stellungnahmen von Personenvereinigungen	76
3.7	Einwendungen privater Dritter	79
4.	Fazit	82
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	83

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlässt als Obere Wasserbehörde folgenden Bescheid:

I. Entscheidungen

I.1 Genehmigung gem. § 60 WHG

Der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung wird nach näherer Maßgabe dieses Bescheids die Genehmigung gem. § 60 WHG erteilt, auf den Flurstücken 994/2 und 994/3 der Gemarkung Heßheim, angrenzend an das bestehende Sonderabfallzwischenlager, eine Abwasserbehandlungsanlage („B-Anlage“) zu errichten und zu betreiben.

Ggf. erforderliche und beantragte Genehmigungen werden mit erteilt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenteilen:

- zwei Sedimentationsbecken B100, B110 (jeweils $V = 100 \text{ m}^3$)
- Essigsäuretank B530 ($V = 27 \text{ m}^3$)
- Speichertanks B600, B601 (jeweils $V = 100 \text{ m}^3$)
- Vorlagebehälter B610 ($V = 196 \text{ m}^3$)
- Denitrifikationsbehälter B620 ($V = 96 \text{ m}^3$)
- Nitrifikationsbehälter B630 ($V = 385 \text{ m}^3$)
- Kammerfilterpresse F410
- Aktivkohlefilter F610, F620, F630
- Ultrafiltration F640 - Nanofiltration F650
- erforderliche Pumpen, Behälter, Filter, Rohrleitungen, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- abwasserfreie luftgekühlte Wasserkühlmaschine inklusive Wärmetauscher K610
- Einhausung / Hallenkörper

Das in den Antragsunterlagen aufgeführte Tanklager B 1000 (ZWL, Tanks 1001, 1002) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Bemessung der B-Anlage liegen folgende Abwassermengen zugrunde:

- maximale hydraulische Durchsatzleistung: 5,0 m³/h;
- Tageswassermenge: 120 m³/d;
- Jahresmenge: max. 40.000 m³/a; davon
 - ca. 26.000 m³/a Deponiesickerwasser und Grundwasser, das sich folgendermaßen zusammensetzt:
 - Deponiesickerwasser und belastetes Grundwasser aus einer bestehenden Deponie (Deponie der Klasse DK II) der Süd-Müll GmbH & Co. KG (SMD)
 - Deponiesickerwasser aus einer geplanten neuen Deponie (Deponie Ost, Deponie der Klasse DK II) der SMD
 - von externen Abfalllageranlagen / Deponien zur Behandlung angedientes Sickerwasser, das in der Zusammensetzung mit den am Standort anfallenden Sickerwässern vergleichbar ist. Mittels Überprüfung im Labor ist dieser Nachweis zu erbringen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Kann das extern angediente Sickerwasser diese Anforderung nicht erfüllen, darf dieses nicht in der B -Anlage vorbehandelt werden.
 - sowie
 - ca. 14.000 m³/a aus einer etwaigen künftigen CP-Anlage.

Die Verteilung der Jahresmengen der beiden vorgenannten Teilströme unterliegt einer möglichen Varianz. Daher können die dargestellten Teilmengen innerhalb der gesamten Jahresmenge von max. 40.000 m³/a variieren.

Mengenmäßig nicht gesondert berücksichtigt sind die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Betriebs - und Hilfsstoffe wie insbesondere Essigsäure, welche ggf. auch als extern angedienter flüssiger Abfall zur Verwertung in die B-Anlage mit eingebracht wird.

I.2 Genehmigung gem. § 58 WHG

Der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung wird nach näherer Maßgabe dieses Bescheids die stets widerrufliche Genehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der B-Anlage in die öffentliche Kanalisation der VG Lambsheim-Heßheim erteilt.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der erforderlichen Zulassung nach Satzungsrecht und berechtigt nicht zur Benutzung öffentlicher oder privater Abwasseranlagen.

I.3 Entscheidung über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin vom 27.04.2022 werden aus den sich aus diesem Bescheid ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen und der vorgebrachten Einwendungen die Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin nochmals konkretisiert, ergänzt oder soweit erforderlich abgeändert.

I.4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.



II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen die nachfolgenden, mit dem Sichtvermerk und Grüneintrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde – vom 04.04.2024 versehenen Planunterlagen des Antrags vom 15.12.2021 in der Fassung der Ergänzungsunterlagen vom 27.02.2023 zugrunde, die als Bestandteil der Genehmigungen verbindlich sind. In *kursiver Schrift* aufgeführte Unterlagen wurden ersetzt und sind nicht weiter maßgebend. Im Zweifel gehen die neueren Unterlagen vor.

Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
			Austauschkataster (Ergänzung)
Ordner A Anlage 1	Anträge / Vollmacht		
	<ul style="list-style-type: none">➤ Antragsschreiben➤ Vollmacht➤ Angabe zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 3 Abs. 3 IZÜV		
Ordner A Anlage 2	Standortunterlagen	C 1 zu Anlage 2	
	<ul style="list-style-type: none">➤ Angabe zum Anlagenstandort<ul style="list-style-type: none">○ Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage○ Gebietsausweisung○ Luftreinhalteplan○ Lärmaktionsplan○ Windrichtungsverteilung➤ Ausschnitte aus der topographischen Karte (M 1:25.000)➤ Ausschnitt aus der Flurkarte (M 1:2.000)		<ul style="list-style-type: none">➤ Angabe zum Anlagenstandort<ul style="list-style-type: none">○ Ergänzung zum Lärmaktionsplan



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
Ordner A Anlage 3	Erläuterungsbericht	C1 zu Anlage 3	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erläuterungsbericht mit den Angaben gemäß § 3 Abs.1 Nr.1-6 IZÜV und § 3 Abs. 2 Nr.1-5 IZÜV ➤ Nicht technische Zusammenfassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 IZÜV ➤ Angaben zu Pumpen und Behältern 		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Deckblatt Erläuterungsbericht mit Angabe der Änderungen ➤ Erläuterungsbericht mit den Angaben gemäß § 3 Abs.1 Nr.1-6 IZÜV und § 3 Abs. 2 Nr.1-5 IZÜV (ergänzt, Stand Feb. '23) ➤ Kurzdarstellung des Projekts (Auszug aus dem CPB-Antrag, Stand Dez. '22) ➤ Deckblatt Nichttechnische Zusammenfassung mit Angabe der Änderungen ➤ Nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 IZÜV (ergänzt, Stand Feb. '23) ➤ Angaben zu Pumpen und Behältern (überarbeitet und ergänzt, Stand Feb. '23)
Ordner A Anlage 4	Planunterlagen	C1 zu Anlage 4	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lageplan B-Anlage Entwässerung (M 1:500), 16.07.2021 ➤ Grundriss auf Kote -4,00 m (M 1:100), BK01, 11.11.2021 ➤ Grundriss auf Kote 0,00 m (M 1:100), BK02, 11.11.2021 ➤ Grundriss auf Kote +4,00 m (M 1:100), BK03, 11.11.2021 ➤ Schnitte Anlagenhalle (M 1:100) BK06, 11.11.2021 ➤ Ansichten Anlagenhalle (M 1:100), BK05, 11.11.2021 ➤ Behälteraufstellung (M 1:50), UP-21-0053, 01.07.2021 ➤ Lageplan - Sickerwasserleitung (M 1:1.000), 07.06.2017 ➤ Ausschnitt Lageplan - Kanal (M 1:1.500), 25.01.2017 ➤ Ausschnitt Entwässerungsplan mit Flächenübersicht (M 1:200) EW02, 29.07.2021 		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lageplan B-Anlage - Entwässerung (M 1:250), SÜM01-10b, 22.08.2022 ➤ Grundriss auf Kote -4,00 m (M 1:100), BK01, 20.02.2023 ➤ Grundriss auf Kote 0,00 m (M 1:100), BK02, 20.02.2023 ➤ Grundriss auf Kote +4,00 m (M 1:100), BK03, 20.02.2023 ➤ Schnitte Anlagenhalle (M 1:100) BK06, 20.02.2023 ➤ Ansichten Anlagenhalle (M 1:100), BK05, 20.02.2023 ➤ Ausschnitt Lageplan - Sickerwasserleitung (M 1:1.000), SÜM01-07c, 08.06.2022 ➤ Ausschnitt Lageplan - Kanal (M 1:2 000), SÜM01-07.1c, 08.06.2022 ➤ Ausschnitt Entwässerungsplan mit Flächenübersicht und Darstellung Grenzen (M 1:200), SÜM01-05c, 30.11.2022 ➤ Ausschnitt Entwässerungsplan mit Darstellung Grenzen,



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
Ordner A Anlage 4	Planunterlagen	C1 zu Anlage 4	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fließschema 1210-093-3001-104-A, 26.06.2020 ➤ R & I-Fließbild Biologie/UF/NF/AK, 19.01.2021 		<p>(M 1:500), SÜM01-05.1a, 28.03.2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geländeschnitt B-Anlage (M 1:500), SÜM01-09a, 25.03.2022 ➤ Wegeplan mit Darstellung Grenzen (M 1:500), SÜM01-05.2a, 28.03.2022 ➤ Fließschema 1210-093-3001-104-C, 28.11.2022 ➤ R+I-Schema, SÜM01-11b, 02.12.2022 ➤ Ausschnitt Entwässerungsplan (Darstellung Probenahmestellen, Messstellenplan) (M 1:200), SÜM01-12a, 24.02.2023
Ordner A Anlage 5	Gutachten /sonstige Unterlagen	C1 zu Anlage 5	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechenblatt Bemessung Nitrifikation und vorgeschaltete Denitrifikation ➤ Hydraulischer Nachweis der Entwässerungsleitung zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, IGATEC GmbH, 06.06.2017 ➤ Gutachten zum Anschluss der Abwasservorbehandlungsanlage an die Kläranlage Heßheim i.S. § 3 Abs.1 Nr.1 IZÜV: Anschluss des Ablaufes einer biologischen Abwasseraufbereitungsanlage an die Kläranlage Heßheim, BeGU Behrendt Gesellschaft für Umweltberatung mbH, 19.09.2021 ➤ Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie i.S. § 3 Abs.1 Nr.1 IZÜV, HSI-Consult GmbH, November 2021 		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vier Ergänzende Stellungnahmen der BeGU Behrendt Gesellschaft für Umweltberatung mbH vom 20.03.2022, 04.07.2022, 11.08.2022 und 11.08.2022 ➤ Stellungnahmen der Wehrle-Werk AG vom 26.08.2022 und 12.12.2022 ➤ Stellungnahme Landesamt für Umwelt AZ 5-52/6.08.01 vom 16.02.2022 ➤ Ergänzende Stellungnahmen HSI-Consult GmbH vom 10.03.2022, 29.03.2022, 05.04.2022 und 08.12.2022 ➤ Stellungnahme Landesamt für Umwelt AZ 5-52/6.08.01 vom 13.04.2022



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
Ordner B Anlage 5	Gutachten / sonstige Unterlagen	C2 zu Anlage 5	
Ordner B Anlage 5	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Lärmgutachten gem. § 3 Abs.2 Nr. 3 und 4 IZÜV: Schalltechnische Untersuchung FiRu Gfl Gesellschaft für Immissionsschutz mbH, P19-010-2/1, 02.12.2020</i>➤ <i>Immissionsprognose Luftschadstoffe gem. § 3 Abs.2 Nr. 3 und 4 IZÜV: Immissionsprognose Luftschadstoffe, Müller –BBM GmbH, Bericht M 159521/01, 19.11.2020</i> ➤ Wasserrechtliche Stellungnahme der GTÜ Anlagensicherheit GmbH, 27.09.2020➤ Vereinbarung (Auszug) zwischen der Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH und der Herbert Willersinn GmbH&Co.KG Straßenbaustoffe		<ul style="list-style-type: none">➤ Lärmgutachten gem. § 3 Abs.2 Nr. 3 und 4 IZÜV: Schalltechnische Untersuchung FiRu Gfl Gesellschaft für Immissionsschutz mbH, P19-010-3/5, 29.08.2022➤ Immissionsprognose Luftschadstoffe gem. § 3 Abs.2 Nr. 3 und 4 IZÜV: Immissionsprognose Luftschadstoffe, Müller –BBM GmbH, Bericht M 170042/02, 11.08.2022➤ Erläuterung Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 09.12.2022➤ Stellungnahme der BeGU Behrendt Gesellschaft für Umweltberatung mbH, 20.03.2022
Ordner B Anlage 5	Sicherheitsdatenblätter <ul style="list-style-type: none">➤ Essigsäure 30%, Caelo, 26.11.2018➤ Membrane Clean AC 10, Wehrle Umwelt GmbH, 25.09.2015➤ Membrane Clean AL 10 II, Wehrle Umwelt GmbH, 25.09.2015➤ Membrane Clean NE 10 powder, Wehrle Umwelt GmbH, 25.09.2015➤ Membrane Clean HC, Wehrle Umwelt GmbH, 18.04.2017➤ Antiscalant AC 9901, Thermochema GmbH, 16.04.2018	C2 zu Anlage 5	



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
Ordner B Anlage 5	Gutachten / sonstige Unterlagen	C2 zu Anlage 5	
Ordner B Anlage 5	Sicherheitsdatenblätter <ul style="list-style-type: none">➤ Ortho-Phosphorsäure 75% reinst (2614), Carl Roth GmbH&Co.KG, 09.05.2019➤ Schwefelsäure 30% rein (X876), Carl Roth GmbH&Co.KG, 03.09.2014➤ Kalkmilch, Walhalla Kalk GmbH&Co.KG, Oktober 2015➤ Antispumin ZK Entschäumer, Solenis, 25.06.2016➤ 1-Hydroxyethan-1,1-diphosphonsäure ≥90% (0878), Carl Roth GmbH&Co.KG, 02.04.2019➤ Kalilauge 50% reinst (7949), Carl Roth GmbH&Co.KG, 30.11.2015➤ Natriumcarbonat ≥99,5%, p.a., ACS, wasserfrei (A135), Carl Roth GmbH&Co.KG, 19.02.2019➤ tri-Natriumphosphat-Dodecahydrat ≥98%, p.a., ACS (T107), Carl Roth GmbH&Co.KG, 27.06.2019➤ Natronlauge 50% reinst (8655), Carl Roth GmbH&Co.KG, 04.02.2014➤ <i>Salpetersäure ROTIPURAN</i> ≥65%, p.a., ISO (4989), Carl Roth GmbH&Co.KG, 22.11.2019➤ Wasserstoffperoxid 35% rein, stabilisiert (9683), Carl Roth GmbH&Co.KG, 03.12.2012	C2 zu Anlage 5	<ul style="list-style-type: none">➤ Salpetersäure 25%, rein, (4339), Carl Roth GmbH&Co.KG, 20.08.2021
	<ul style="list-style-type: none">➤ Ausgangszustandsbericht gem. § 3 Abs.2 Nr.2 IZÜV / Relevanzprüfung zur Ermittlung der Pflicht zur Erstellung eines AZB, UVM Umwelt Verfahren Management GmbH, 22.09.2021		
Ordner B Anh. 1.1	<ul style="list-style-type: none">➤ Überblickslageplan (Auszug Geoportall.rlp, 08.12.2020		



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
Ordner B Anlage 5	Gutachten / sonstige Unterlagen	C2 zu Anlage 5	
Ordner B Anh.1.2	➤ <i>Ausschnitt Betriebslageplan mit Darstellung der Lagerung der Gefahrstoffe (M 1:100), SÜM01-03c, 17.12.2021</i>	C2 zu Anlage 5	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschnitt Betriebslageplan mit Darstellung der Lagerung der Gefahrstoffe (M 1:100), SÜM01-03d, 04.04.2022 ➤ Auszug aus dem Sicherheitsbericht (Rev. 06/2022) bezüglich Störalrelevanz der B-Anlage
Ordner B Anh.2	➤ Ausgangszustandsbericht nach IE-RL – Relevanzprüfung (gefährliche Stoffe und Stoffgemische), Stand: September 2021		
Ordner B Anh.3.1	➤ Auskunft Ablagerungskataster der SGD Süd, AZ 34/5-32.12.08.07 vom 10.05.2005 mit Anlagen		
Ordner B Anh.3.2	➤ Geotechnischer Bericht, WPW Geoconsult Südwest GmbH, Auftrag 18.42134.1, 18.12.2018		
Ordner B Anh.3.3	➤ Schreiben der Süd-Müll GmbH&Co.KG bzgl. Baumaßnahme Umliegung Feuerlöschteich mit Anlagen, 13.08.2019		
Ordner B Anh.3.4	Deckblatt Wasserrechtliche Stellungnahme (Verweis auf Anlage 5)		
Ordner B Anh 3.5	Deckblatt Sicherheitsdatenblätter (Verweis auf Anlage 5)		
		C2 zu Anlage 5	Angaben zur Kälteanlage (TRANE RT AF G 090) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Projektbeschreibung RT AF G 090 XE XLN TFC ➤ Datenblatt RT AF G 090 XE XLN EC FC ➤ Abbildung, 30.06.2021 ➤ Technische Zeichnungen, 12.09.2020 ➤ Datenblatt (Tabelle 9 – Allgemeine Daten RTAF 090), RLC-PRC046D-DE Seite 23
		C2 zu Anlage 5	Angaben zum Sedimentationsbecken <ul style="list-style-type: none"> ➤ Berechnung der Behandlungsdauer im Sedimentationsbecken, IGATEC GmbH, 1210-093-4100-006, 12.12.2022
		C2 zu Anlage 5	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-59.12-364 des Beschichtungssystems



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
		C2 zu Anlage 5	Schriftwechsel zu Nachforderungen <ul style="list-style-type: none">➤ E-Brief SGD Süd AZ 6423-0006#2022/0033-0111 31 AB 3 vom 28.10.2022➤ E-Brief SGD Süd AZ 6423-0006#2022/0033-0111 31 AB 3 vom 15.11.2022➤ Stellungnahme / Erläuterungen der UVM Umwelt Verfahren Management GmbH vom 27.02.2021
Ordner B Anlage 6	Antrag auf Baugenehmigung	C2 zu Anlage 6	
Ordner B Anl.6	<ul style="list-style-type: none">➤ Formular Antrag auf Baugenehmigung, 10.11.2021➤ Erhebungsbogen: Statistik der Baugenehmigungen➤ Erhebungsbogen: Statistik der Baufertigstellungen➤ Liegenschaftskarte (Auszug Geobasisinformationen), 25.04.2018➤ Liegenschaftskarte (Auszug Geobasisinformationen), 14.10.2020➤ Auszug Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (M 1:25000)➤ Baubeschreibung Gebäude, 10.11.2021➤ Berechnung der Kosten, 17.11.2021➤ Berechnung der Nutzfläche, 17.11.2021➤ Berechnung des umbauten Raumes, 17.11.2021➤ Formblatt Betriebsbeschreibung, 10.11.2021➤ Betriebsbeschreibung, 17.11.2021➤ Nutzungszweck und Zulassungsverfahren, 04.10.2021➤ <i>Aufstellung Flächen, 17.11.2021</i>➤ Aufstellung Flächen Grundstück, 17.11.2021➤ Berechnung der Grundflächenzahl, 17.11.2021➤ <i>Berechnung der Abstandsflächen, 17.11.2021</i>	C2 zu Anlage 6	<ul style="list-style-type: none">➤ Aufstellung Flächen, 17.11.2021 (geändert hinsichtlich Maße Kühlaggregat)➤ Berechnung der Abstandsflächen, 23.03.2022



Antragsunterlagen vom 15.12.2021		Ergänzungen vom 23.02.2023	
Ordner / Anlage	Gegenstand	Ordner	Gegenstand / Änderung
Ordner B Anl.6	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Grundriss auf Kote -4,00 m (M 1:100), BK01, 11.11.2021</i>➤ <i>Grundriss auf Kote 0,00 m (M 1:100), BK02, 11.11.2021</i>➤ <i>Grundriss auf Kote +4,00 m (M 1:100), BK03, 11.11.2021</i>➤ <i>Dachdraufsicht Anlagenhalle (M 1:100), BK04, 11.11.2021</i>➤ <i>Ansichten Anlagenhalle (M 1:100), BK05, 11.11.2021</i>➤ <i>Schnitte Anlagenhalle (M 1:100) BK06, 11.11.2021</i>➤ <i>Schrägbecken – Überdachung Grundriss (M 1:100), BK07, 11.11.2021</i>➤ <i>Schrägbecken – Überdachung Ansichten und Schnitte (M 1:100), BK08, 11.11.2021</i> ➤ <i>Ausschnitt Entwässerungsplan (M 1:200), EW01, 29.07.2021</i>➤ <i>Ausschnitt Entwässerungsplan mit Flächenübersicht (M 1:200) EW02, 29.07.2021</i>➤ <i>Prüfbericht zum baulichen Brandschutz (P23/21), Dr.-Ing. Thomas Galemann, 01.12.2021 mit Anlage Brandschutznachweis 132-21_002, Dipl.-Ing. andreas Galemann und zugehörige Anlagen (4 Brandschutzpläne)</i>	C2 zu Anlage 6	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Ausschnitt Übersichtsplan mit Abstandsfläche (M 1:200), BK09, 23.03.2022</i>➤ <i>Deckblatt zu den geänderten Plänen in Anlage 6 mit Angabe der jeweiligen Änderungen</i>➤ <i>Grundriss auf Kote -4,00 m (M 1:100), BK01, 20.02.2023</i>➤ <i>Grundriss auf Kote 0,00 m (M 1:100), BK02, 20.02.2023</i>➤ <i>Grundriss auf Kote +4,00 m (M 1:100), BK03, 20.02.2023</i>➤ <i>Dachdraufsicht Anlagenhalle (M 1:100), BK04, 20.02.2023</i>➤ <i>Ansichten Anlagenhalle (M 1:100), BK05, 20.02.2023</i>➤ <i>Schnitte Anlagenhalle (M 1:100) BK06, 20.02.2023</i>➤ <i>Schrägbecken – Überdachung Grundriss (M 1:100), BK07, 11.11.2021</i>➤ <i>Schrägbecken – Überdachung Ansichten und Schnitte (M 1:100), BK08, 11.11.2021</i>➤ <i>Gesamtlängsschnitt (M 1:100), BK09, 20.02.2023</i> ➤ <i>Bestätigung Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bzgl. Dr.-Ing. Thomas Galemann (Nr.755) vom 02.03.2022</i>➤ <i>Bestätigung Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bzgl. Dipl.-Ing. (FH) Andreas Galemann (Nr. 1229) vom 02.03.2022</i>➤ <i>Beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis (Baulastenblatt-Nr. 2138, 09.05.2022</i>



Nähere Angaben zu den inhaltlichen Änderungen der überarbeiteten Planunterlagen finden sich auf dem als Beiblatt in Ordner C beigehefteten Austauschkataster (bzw. der Datei SÜM01 23.02.27 Gv A0.1.pdf) sowie den jeweiligen Deckblättern zu den Plänen.

Darüber hinaus sind folgende nachträglich eingereichte Unterlagen maßgebend:

Verfasser / Gegenstand	Datum
BeGU Behrendt Gesellschaft für Umweltberatung mbH: Stellungnahme zu Auswirkungen von flussgebietsspezifischen, prioritären und persistenten organischen Schadstoffen auf den Vorfluter	26.06.2023
BeGU Behrendt Gesellschaft für Umweltberatung mbH: Ergänzung zur Stellungnahme vom 26.06.2023 hinsichtlich der Elimination besonders relevanter Schadstoffe in der Abwasserbehandlungsanlage	07.09.2023
WEHRLE-WERK AG: Information zum NF-Membranrückhalt von POP-Verbindungen	24.08.2023
WEHRLE-WERK AG: Information bzgl. BIOMEMBRAT-plus-Verfahren im Hinblick auf PFAS-Elimination bei der Sickerwasserbehandlung	24.01.2024
BeGU Behrendt Gesellschaft für Umweltberatung mbH: Stellungnahme zu PFAS/PFC	07.02.2024
Prüfbericht Brandschutz 23-116 L PB 001 (BVS-Nr. 482 BR 169601)	27.10.2023
GTÜ-Anlagensicherheit GmbH: Stellungnahme zur Löschwasserversorgung und –rückhaltung	10.08.2023
Plan Löschwasserentnahmestellen "Sonderabfallzwischenlager / Kranbahn Hessheim Lageplan - B-Anlage Löschwasserversorgung", (M 1:500), vorgelegt mit Mail vom 11.08.2023	08.08.2023
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-59.12-364 des Beschichtungssystems (Verlängerung)	17.02.2022

III. Nebenbestimmungen zur Genehmigung gem. § 60 WHG

Die Genehmigung gem. § 60 WHG wird unter folgenden Auflagen erteilt:

III.1 Generelle Bauauflagen

- III.1.1 Vor Baubeginn muss gemäß § 77 Abs. 2 LBauO die Grundfläche der baulichen Anlage durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt abgesteckt werden. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen.
- III.1.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Mitteilung des Baubeginns ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und ggf. eine spätere Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- III.1.3 Die geprüften statischen Berechnungen und die geprüften Konstruktionszeichnungen müssen vor Baubeginn vorliegen. Eventuelle Forderungen aus den Prüfberichten des Prüfindgenieurs sind besonders zu beachten. Der SGD Süd ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen; eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO ist vor Bauabnahme vorzulegen.
- III.1.4 Wesentliche Abweichungen der Baumaßnahme sind vorher bei der Zulassungsbehörde anzuzeigen und bedürfen deren Zustimmung.
- III.1.5 Dem Prüfsachverständigen und der Genehmigungsbehörde ist zum Zwecke der Bauüberwachung rechtzeitig die Fertigstellung des Rohbaus anzuzeigen (siehe auch Ziffer III.6.2).
- III.1.6 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das Bauende der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

III.1.7 Die Anlagenbestandteile der B-Anlage dürfen gemäß § 100 LWG erst in Betrieb genommen werden, wenn sie

- von der Genehmigungsbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist

oder

- vom Maßnahmenträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die Genehmigungsbehörde erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

Zur wasserbehördlichen Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Bestätigung durch das bauleitende Ingenieurbüro, dass die Ausführung der Maßnahme gemäß den genehmigten Unterlagen sowie Auflagen, Hinweisen und Bedingungen erfolgte. Änderungen sind zu begründen und ggf. durch Bestandspläne zu belegen,
- die Niederschriften über die VOB-Abnahmen und alle aufgrund dieser Genehmigung vorzulegenden Nachweise, Dokumentationen, Prüfergebnisse etc.

III.1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft begonnen und innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

III.1.9 Zur Überwachung und zuverlässigen frühzeitigen Erkennung von Störungen der biologischen Reinigungsstufe ist die Nitrifikation / Denitrifikation mit einer kontinuierlichen Messung der Leitparameter „Ammonium“ und „Nitrat“ im Ablauf der Nitrifikationsstufe auszustatten. Zusätzlich ist der Behälter der Nitrifikationsstufe mittels einer kontinuierlichen Messung des Leitparameters „Sauerstoffgehalt“ zu überwachen.

- III.1.10 Der Ablauf der B-Anlage (Speichertanks B600, B601) ist mit einer Messeinrichtung zur kontinuierlichen Messung der Abwassermenge auszustatten und während der Ableitung kontinuierlich zu überwachen.
- III.1.11 Die vorgenannten Messeinrichtungen sind in den Planunterlagen einzutragen und jeweils ein aktualisiertes R&I-Fließbild bzw. ein Messstellenplan vorzulegen. Darüber hinaus sind die UTM-Koordinaten der Mess- und Probenahmestellen zu ermitteln und mitzuteilen.
- III.1.12 Mess- und Probenahmestellen sind unter Berücksichtigung des AQS-Merkblatts „Probenahme von Abwasser“ P-8/1 (Stand Sept.2009) sowie der DIN 38402-A11:2009 einzurichten und eindeutig zu kennzeichnen.

III.2 Auflagen zum Anlagenbetrieb

- III.2.1 Die B-Anlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie ist daraufhin zu überwachen. Maßnahmen zur Wartung der Anlagenbestandteile und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, ist ausreichend Ersatz vorzuhalten.
- III.2.2 Der Betrieb der B-Anlage ist durch eine jederzeit aktuelle Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle jedem Mitarbeiter gut zugänglich zu machen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen. In der Betriebsanweisung ist auch das Verhalten im Falle von Betriebsstörungen zu regeln. Die Betriebsanweisung ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen. Erfahrungen aus Betriebsstörungen sind umgehend einzuarbeiten.
- III.2.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung oder nachgewiesener

Erfahrung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

III.2.4 Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

III.2.5 Das Betriebstagebuch ist gem. § 5 Abs. 3 SÜVOA für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

III.2.6 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

III.2.7 Die für den ordnungsgemäßen und bescheidskonformen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß Herstellervorgaben zu überprüfen, zu kalibrieren und zu betreiben.

III.2.8 Jede abwasserrelevante bzw. emissionsrelevante, auch teilstromrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft anzuzeigen.

Unter Betriebsstörung ist dabei jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu verstehen, von der zu besorgen ist, dass es zu einer erhöhten Emission von Schadstoffen kommen kann. Dabei sind Art, Umfang und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Genehmigungsbehörde und der betroffenen

kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses
- Art der Erkennung
- Ursache und Zeitraum der Störung
- Auswirkungen auf die B-Anlage mit Angabe der Fracht und Konzentration von Parametern in deren Ablauf, die sich infolge des Ereignisses verschlechtert haben, mittels Gegenüberstellung der Vorher-Nachher-Situation
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

III.2.9 Für das Einfahren der B-Anlage ist ein Konzept vorzulegen. Die Inbetriebnahme der B-Anlage und die Erreichung eines stabilen Betriebs ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

III.2.10 Einsatz von Betriebs -und Hilfsstoffen, Verwertung von Abfällen

III.2.10.1 Grundsätzlich sind schadstoffarme Betriebs-und Hilfsstoffe für den Betrieb der Abwasseranlage einzusetzen. Sofern Betriebs-und Hilfsstoffe durch Abfälle ersetzt werden sollen (z.B. Essigsäure durch Abfallessigsäure – wie auch in den Antragsunterlagen beschrieben), so ist bei der zuständigen Zulassungsbehörde (SGD Süd) jeweils für das Substitut eine Einzelfallzulassung zu beantragen.

III.2.10.2 Die zur Optimierung der Denitrifikation erforderliche Zudosierung externer Kohlenstoffquellen (Betriebsstoffe) hat bedarfsgerecht per automatischer Dosiereinrichtung zu erfolgen. Insbesondere wenn hierbei Abfälle zur Verwertung als Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt werden ist die Menge exakt

zu dosieren, damit auch die Menge etwaiger enthaltener Schadstoffe so weit wie möglich geringgehalten wird.

III.2.11 Entsorgung von extern angedienten flüssigen Abfällen

III.2.11.1 Für die Annahme und Behandlung von extern angedienten Deponiesickerwässern (und andere externe Abwässer) ist eine Einzelfallzulassung erforderlich, die bei der zuständigen Zulassungsbehörde (SGD Süd) zu beantragen ist.

Im Antrag zu Einzelfallzulassungen sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Abfallerzeuger, Herkunft
- Vorgesehene Annahmemenge
- Abfalleinstufung nach AVV
- Beschreibung des Abfalls, inkl. der vorhandenen Verunreinigungen (ggf. auch chemische Analysen zur Abfalldeklaration)
- Angaben zur Lagerung der Abfälle (vor Einleitung in die Anlage – falls erforderlich)
- Angaben, wie im Abfall enthaltene Verunreinigungen bei der Abwasserbehandlung eliminiert werden können und ob diese ggf. Auswirkungen auf den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb haben können. Dies ist über einen Zahn-Wellens-Test der homogenisierten Stichprobe mit einer mindestens 75%-igen DOC-Eliminationsrate nachzuweisen.

Diese Einzelfallzulassungen durch die SGD Süd sind bei gefährlichen Abfällen auch Grundlage für die Beantragung eines Entsorgungsnachweises nach NachwV bei der SAM.

III.2.11.2 Extern angediente Deponiesickerwässer dürfen darüber hinaus nur angenommen werden, sofern

- die maßgebenden flussgebietsspezifischen Schadstoffe (nach Anlage 6 Tabelle 2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016, Stand 09.12.2020),

- die prioritären Stoffe und andere teilweise persistente Schadstoffe (nach Anlage 8 Tabelle 2 OGewV),
- alle in der POP-Verordnung genannten persistenten Stoffe sowie
- die Stoffe aus der Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der geplanten B-Anlage abgebaut oder zurückgehalten werden.

III.2.11.3 Nach der erstmaligen, auf die Anfallstelle des Lieferanten bezogenen, externen Andienung von Deponiesickerwässern ist nach Behandlung der erste Abwasser-Batch auf Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien im Ablauf der B-Anlage im Speichertank (B600) oder (B601) in der homogenisierten Stichprobe zu untersuchen. Die Untersuchung ist entsprechend der Verfahren in Anlage 1 AbwV oder behördlich anerkannter Verfahren durchzuführen und die Ergebnisse sind der zuständigen Zulassungsbehörde (SGD Süd) umgehend mitzuteilen und im Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren.

III.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe, Löschwasserrückhaltung (UWB)

III.3.1 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat nach gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sowie entsprechend den Anforderungen der AwSV zu erfolgen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers bzw. des Bodens nicht zu besorgen ist.

Folgende organisatorische Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage betreffen, sind einzuleiten und durchzuführen:

- Erstellung einer Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV,
- Erstellung einer Betriebsanweisung / eines Merkblatts gem. § 44 AwSV in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe und dem Anlagentyp

III.3.2 Die Anforderungen des den Antragsunterlagen beigefügten Gutachtens des Sachverständigenbüros GTÜ-Anlagensicherheit GmbH sind zu beachten.

III.3.3 Essigsäuretank:

Der als einwandiger Behälter aus HDPE mit einem Fassungsvermögen von 27m³ ausgeführte Essigsäuretank ist mit einer Auffangwanne auszustatten, die das Gesamtvolumen des Tanks aufnehmen kann. Die Gefährdungsstufe für den Tank wird gemäß § 39 AwSV mit D angegeben.

Der Tank ist daher

- vor Inbetriebnahme,
- bei einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre und
- bei Stilllegung

durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Prüfberichte der Sachverständigenorganisation sind der Unteren Wasserbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

III.3.4 Dosierstation mit Gebindelager:

Entsprechend § 39 AwSV ist durch den Betreiber eine Einstufung der Anlagen in Gefährdungsstufen vorzunehmen.

Im Erdgeschoß der Anlage werden in der Dosierstation 3 IBC's gelagert, aus denen mittels Dosierpumpen die erforderlichen Chemikalien den Behandlungsbehältern zugeführt werden. Als Gebindelager für bis zu 12 IBC-Behälter ist an der Außenseite der Halle ein Regalcontainer CEN 65 nebst Auffangwanne mit Bauartzulassung vorgesehen.

Aufgrund der Eigenschaften der auf den Auffangwannen gelagerten Stoffe ergibt sich für das Gebindelager und die Dosierstation die maßgebende WGK 2. In Verbindung mit dem max. Gesamtvolumen der Dosierstation von 3.000 l ist die Anlage gemäß §39 AwSV in die Gefährdungsstufe B einzuordnen, das Gebindelager aufgrund der möglichen Lagermenge von 12.000 l in die Gefährdungsstufe C.

Die bauartzugelassenen Auffangwannen des Gebindelagers sind entsprechend den Vorgaben aus § 31 AwSV zu dimensionieren, so dass sie 10% der gesamten möglichen Lagervolumens, mindestens aber das gesamte Volumen des größten auf ihnen gelagerten Gebindes aufnehmen können. Die in der AwSV vorgesehenen Prüfintervalle sind einzuhalten. Die Prüfberichte der Sachverständigenorganisation sind der Unteren Wasserbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

III.3.5 Lagerung des anfallenden Klärschlamm:

Die Mulden zur Sammlung des entstehenden Klärschlamm sind abzudecken oder in einem überdachten Bereich bis zur Entsorgung zwischenzulagern.

III.3.6 Löschwasserrückhaltung:

Die gemäß AwSV geforderte Löschwasserrückhaltung ergibt sich zusätzlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Löschwasserrückhaltung ist durch seitliche Aufkantung der Hoffläche und der Auffangwanne von 0,5 m und eine flüssigkeitsdichte Ausführung der Flächen einschließlich des Hallenbodens gewährleistet, zudem sollten Saug-Druck-Fahrzeuge bereitgehalten werden.

Unbeschadet der Anforderungen müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser zurückgehalten wird.

Die Halle, der Hallenboden und die Hoffläche sind entsprechend den Antragsunterlagen so herzustellen, dass die nach AwSV geforderte Löschwasserrückhaltung erfüllt wird.

III.4 Immissionsschutz

III.4.1 Die Einschränkungen und Festlegungen der Schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. P19-010-3/5 vom 29.08.2022 sind bindend. Insbesondere sind die Angaben bzgl. der lärmrelevanten Aggregate (Lage, Schalleistungspegel, usw.), Betriebsvorgänge und Betriebszeiten gemäß den Seiten 10 bis 13 der o. g. Untersuchung als Basis der Beurteilung zu berücksichtigen. Diese sind teilweise nachstehend noch einmal kurz dargestellt:

- maximal 2 LKW pro Tag für die Schlammabholung mit Containerwechsel, d. h. konkret 1 LKW mit Containerwechsel zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und 1 LKW mit Containerwechsel innerhalb der TA-Lärm-Ruhezeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr bzw. 20.00 und 22.00 Uhr,
- maximal 8 Tankfahrzeuge (mit Leerung), d. h. konkret 6 Tankfahrzeuge mit Leerung zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und 2 Tankfahrzeuge mit Leerung innerhalb der TA-Lärm-Ruhezeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr bzw. 20.00 und 22.00 Uhr,
- Kühlaggregat westlich der Anlagenhalle 1420 im Freien - durchgehender Betrieb Tag und Nacht.

III.4.2 Beim Betrieb der Anlagen sind die Bestimmungen der "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" vom 26.08.1998 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere dürfen die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

An den in der Schalltechnischen Untersuchung vom 21.03.2016 begutachteten maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 9 sind aufgrund der Gebietseinstufung die folgenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm einzuhalten:



IO 1	(Gerhard-Hauptmann-Str. 41, Heßheim)	allgemeines Wohngebiet (WA)	tags	55 dB(A)
			nachts	40 dB(A)
IO 2	(Gerhard-Hauptmann-Str. 61, Heßheim)	allgemeines Wohngebiet (WA)	tags	55 dB(A)
			nachts	40 dB(A)
IO 3	(Gerhard-Hauptmann-Str. 67, Heßheim)		tags	55 dB(A)
			nachts	40 dB(A)
IO 4	(Aussiedlerhof Gerolsheim)	Mischgebiet (MI)	tags	60 dB(A)
		Dorfgebiet (MD)	nachts	45 dB(A)
IO 5	(Silvanerstr. 16, Gerolsheim)	allgemeines Wohngebiet (WA)	tags	55 dB(A)
			nachts	40 dB(A)
IO 6	(Rheinstr. 48, Gerolsheim)	allgemeines Wohngebiet (WA)	tags	55 dB(A)
			nachts	40 dB(A)
IO 7	(Rheinstr. 54, Gerolsheim)	allgemeines Wohngebiet (WA)	tags	55 dB(A)
			nachts	40 dB(A)
IO 8	(Bürogebäude 1 (SMT), Heßheim)	Industriegebiet (GI)	tags	70 dB(A)
			nachts	70 dB(A)
	(abweichend von der Schalltechnischen Untersuchung Seite 5 und 17 werden die Immissionsrichtwerte vom Industriegebiet angesetzt, da der IO 8 im GI 1 des B-Plans "Am Bergweg" liegt)			
IO 9	(Bürogebäude 2 (GBS), Heßheim)	Gewerbegebiet (GE)	tags	65 dB(A)
			nachts	50 dB(A)

III.4.3 Beim Betrieb der Anlagen dürfen die max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Bergweg" vom 21.10.2005 in der aktuell geltenden Fassung nicht überschritten werden.

- IFSP Tag von 63 dB(A) pro m²
- IFSP Nacht von 52 dB(A) pro m²

III.4.4 Die Angaben in der Immissionsprognose Luftschadstoffe Bericht Nr. M170042/02 vom 11.08.2022, insbesondere bzgl. der Emissionsdaten unter Punkt 6, sind bindend.

Vor allem die folgenden organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung, welche die Basis der o.g. Immissionsprognose Luftschadstoffe bilden, sind umzusetzen:

- befestigte Fahrwege
- maximal 10 Fahrten pro Tag bei 250 Tagen pro Jahr (2500 Fahrten pro Jahr)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h

III.4.5 Der Behälter, welcher in den nachstehenden Plänen als „Tank für nicht behandelbare Abfälle“ auf dem Betriebsgelände des Sonderabfallzwischenlagers dargestellt ist, ist vermutlich versehentlich aufgrund vorangegangener verworfener Antragsversionen noch so bezeichnet und wird hier nicht mit genehmigt:

- Ausschnitt Lageplan - Kanal - vom 08.06.2022, M.: 1:2.000 (im Fach zu Anlage 4)
- Wegeplan mit Darstellung Grenzen vom 28.03.2022, M.: 1:500 (im Fach zu Anlage 4)

III.5 Arbeitssicherheit

III.5.1 Vor Inbetriebnahme sind

- Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Dabei sind auch Gefährdungen durch Gefahrstoffe, techn. Anlagenteile (Ggf.: Abnahmeprüfungen und Prüffristen) und Biostoffe zu beachten
- Betriebsanweisungen zu erstellen
- die Mitarbeiter zu unterweisen
- Flucht- und Rettungswege zu kennzeichnen

III.6 Brandschutz

III.6.1 Die Prüfanmerkungen im Prüfbericht 23-116 PB 01 vom 27.10.2023 (BVS-Nummer 482 BR 169601) des PrüfSVBr sind zu beachten und umzusetzen. Der Abweichung über die Flächen, welche als Einbau bezeichnet sind, wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, sofern es nicht um dauerhafte Aufenthaltsbereiche handelt und, in Anlehnung an den Abschnitt 5.5 Industriebaurichtlinie (IndBauRL), geeignete Löschmaßnahmen von einem sicheren Standort aus vorgetragen werden können. Die tatsächliche Lauflänge im Zuge der Rettungswege muss dem Abschnitt 5.6.8 IndBauRL entsprechen.

III.6.2 Um die Bauüberwachung gemäß § 14 Abs.2 PrüfSBrVO durchzuführen, ist dem Prüfsachverständigen die Fertigstellung des Rohbaus anzuzeigen. Insbesondere vor dem dauerhaften Verschießen von Schächten, klassifizierten Trockenbauteilen oder Unterdecken ist rechtzeitig der Prüfsachverständige zu einer Bauzustandsbesichtigung einzuladen.

III.6.3 Zum Ende der Baumaßnahme sind die Einhaltung der Landesbauordnung, der eingeführten „Technischen Baubestimmungen“, den allgemein anerkannten Regeln der Technik usw. in Bezug auf den vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die bauliche Anlage muss den Anforderungen aus § 3 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 15 Abs.1 LBauO entsprechen.

Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitungen müssen dem Abschnitt 5.7.1.2 IndBauRL i.V.m. Tabelle 2 Index 1) und dem Anhang 2 der IndBauRL entsprechen.

Sind organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung zu treffen, so sind diese in der Brandschutzordnung nach DIN 14096 explizit aufzuführen. Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung

müssen vom Betreiber jederzeit umfassend sichergestellt sein. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 aufzustellen bzw. zu überarbeiten. Der als Aushang bestimmte Teil A ist in jedem Geschoss (Einbau und Ebenen) an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzufertigen bzw. vor Nutzungsaufnahme der geplanten Maßnahme zu aktualisieren, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Brandmelderzentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind der zuständigen Brandschutzdienststelle in digitaler Form (PDF - Format) zur Verfügung zu stellen. Das Merkblatt für die Erstellung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen vom März 2018 ist hierbei zu beachten. Die im Merkblatt angegebene E-Mail-Adresse ist durch „brandschutzdienststelle@rheinpfalzkreis.de“ zu ersetzen.

III.6.4 Aufgrund des Gesamtbetriebes und u.a. zur schnelleren Erkennbarkeit von möglichen Wechselwirkungen in Bezug auf den abwehrenden Brandschutz auf dem Betriebsgelände ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:

1. Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger
2. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095
3. Brandschutzordnung Teil A, B und C gem. DIN 14096
4. Selbsthilfeeinrichtungen
5. Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen, z.B. Sicherheitsdatenblätter

6. Betriebsanweisungen für
 - Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen
 - Personengruppen mit besonderen Aufgaben (z.B. Pförtner, Fachpersonal, Selbsthilfekräfte)
 - Kommunikationseinrichtungen
 - Information/Warnung der Bevölkerung
7. Erreichbarkeitslisten mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

Der Plan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

III.7 Anlagensicherheit, Störfallrecht

- III.7.1 Im Sicherheitsbericht sind die folgenden Anlagenteile
- Lager- / Bereitstellungsbereich für Essigsäure,
 - Lager- / Bereitstellungsbereich für die Schlämme,
 - Lager- / Bereitstellungsbereich für Filtermaterial mit Aktivkohle,
- als sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) gem. der Vorgaben des KAS-1 Leitfadens zu beschreiben. Diese sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) bedürfen einer Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht. In der vorliegenden Fassung des Sicherheitsberichtes Rev. 09/2023 wurde der Antragsgegenstand berücksichtigt.
- III.7.2 Durch technische und / oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei den zuvor genannten Anlagenteilen
- Wassergefährdende Stoffe nicht austreten können
 - Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden
 - Austretende wassergefährdende Stoffe (auch Tropfverluste) zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

Die o.g. Lagerbereiche (Mulden) für die gepressten Schlämme aus der Kammerfilterpresse zur Entsorgung sind zusätzlich gegen äußere Witterungseinflüsse abzudecken bzw. vor äußeren Witterungseinflüssen durch eine Überdachung zu schützen.

- III.7.3 Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die o.g. Bereiche sind zu beachten. Im Sicherheitsbericht sind insbesondere die damit zusammenhängenden Rückhalteeinrichtungen als SRAs aufgrund Ihrer Funktion zu beschreiben.
- III.7.4 Die Sicherheits- und Betriebsanweisungen, die im Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand stehen, sind vor Inbetriebnahme zu erstellen und die Mitarbeiter diesbezüglich zu schulen.

III.8 Naturschutz, Artenschutz

- III.8.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes „Am Bergweg“ entsprechender Bepflanzungsplan über die Genehmigungsbehörde bei der Oberen Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
Der mit der Naturschutzbehörde geprüfte Bepflanzungsplan ist innerhalb eines Jahres umzusetzen.
- III.8.2 Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG sind zu beachten.
Vor Baubeginn sind die betroffenen Flächen durch eine faunistisch versierte Fachkraft (Biologe, Tierökologe) auf die Nutzung durch Eidechsen als Versteck-, Überwinterungs- und Sonnenplätze hin zu untersuchen.
Eine Bestätigung durch die Fachkraft über die erfolgte Untersuchung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn vorzulegen und dabei anzugeben, ob eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgesehen ist.

Sollte das Gelände durch Reptilien genutzt werden, sind diese Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen und ein Maßnahmenkonzept aufzustellen, wie mit den Tieren umgegangen werden soll. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind über die Genehmigungsbehörde der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

III.9 Bodenschutz

- III.9.1 Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:
Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung überschüssiger Massen durch einen qualifizierten Sachverständigen zu überwachen und dokumentieren zu lassen. Der Bericht ist der SGD Süd, Ref. 34 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der SGD Süd, Ref. 34 jeweils vierzehn Tage vorab anzuzeigen.
- III.9.2 Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:
Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, ist unverzüglich die SGD Süd (Ref. 34) hierüber in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit durch freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle ist zu sichern.
- III.9.3 Bereitstellung von Aushubmassen:
Die Bereitstellung von Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Umwelt durch z.B. Verwehungen, Ausgasung und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

III.9.4 Arbeits- und Umgebungsschutz:

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden.

III.10 Abfallwirtschaft

III.10.1 Hinsichtlich der Einstufung der erzeugten Abfälle beim Betrieb der B-Anlage ist davon auszugehen, dass für die Abwasserschlämme der AVV 190811* einschlägig sein wird und daher ist diese Einstufung vorsorglich vorzunehmen.

Nach Betriebsbeginn ist der Abwasserschlamm zu analysieren und die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Bei der Einstufung sind ergänzend die technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, LAGA, Stand 09.02.2021 heranzuziehen.

Für die verbrauchte Aktivkohle wird der Einstufung AVV 150202* vorgeschlagen und ist anzuwenden, falls sie nicht vom Hersteller zurückgenommen und regeneriert werden kann. Bei Rücknahme durch den Hersteller ist der Abfallschlüssel ggf. noch abzustimmen.

III.11 Niederschlagswasserbeseitigung

III.11.1 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der B-Anlage (von der Dachfläche der Behandlungshalle mit Vordach sowie befestigten Hof- und Verkehrsflächen) soll dem „Löschwasserteich Wertstoffzentrum“, dem „Löschwasserteich Waage“ und ggf. den beiden Sedimentationsbecken (jeweils als Rückhaltung anzusehen) zugeführt werden. Zudem wird auf einer mit Rasengittersteinen befestigten Hof- und Verkehrsfläche anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser teilweise versickert.

Die über die bestehenden Löschteiche „Wertstoffzentrum“ und „Waage“ und die geplanten Sedimentationsbecken zu bewirtschaftende abflusswirksame Fläche „Au“, für anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, beträgt gemäß den Antragsunterlagen in Summe ca. 4.000 m². Es wird davon ausgegangen, dass sich die abflusswirksame Fläche nicht erhöhen wird und somit Bestand hat.

Sofern sich jedoch Änderungen gegenüber den bestehenden baurechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzten Löschwasserteiche ergeben sollten, muss die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vom Anlagenbetreiber in Kenntnis gesetzt und alle weiteren Schritte mit dieser abgestimmt werden.

III.12 Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Anlage

- III.12.1 Die endgültige Stilllegung des Anlagenbetriebs hat ordnungsgemäß zu erfolgen und ist anzuzeigen. Dabei sind die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 5 Abs.3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten in einem Stilllegungsplan darzulegen.
- III.12.2 Weitergehende Anforderungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, der Verwertung von Abfällen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes bei Stilllegung der Anlage bleiben vorbehalten.

IV. Nebenbestimmungen zur Genehmigung gem. § 58 WHG

Die Genehmigung gem. § 58 WHG wird unter folgenden Auflagen erteilt:

IV.1 Auflagen

IV.1.1 Hydraulische Vergleichmäßigung / Beschränkungen

Die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der B-Anlage hat im Hinblick auf die hydraulische Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage vergleichmäßig und in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber zu erfolgen. Die Einleitung des Abwassers aus der B-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage hat während einer Entlastung des netzabschließenden Regenüberlaufbeckens (RÜB) der Ortsgemeinde Heßheim zu unterbleiben. Auch bei Starkregenereignissen darf keine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen. Eine gleichzeitige Einleitung gemeinsam mit Abwasser aus der unter Az.: 8930 RPK Hess 01/17 vom 09.04.2018 zugelassenen Sickerwasserreinigungsanlage darf nicht erfolgen.

IV.1.2 Toxizität des refraktären TOC

Nach Inbetriebnahme der B-Anlage und Erreichung eines stabilen Betriebs ist in drei Untersuchungen im Abstand von vier Wochen Analytik – jeweils auf Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtakterien und Daphnien – im Ablauf der B-Anlage im Speichertank (B 600 oder B 601) in der homogenisierten Stichprobe durchzuführen. Anschließend ist die Untersuchung quartalsweise zu wiederholen. Die Untersuchung ist entsprechend der Verfahren in Anlage 1 AbwV oder mittels behördlich anerkannter Verfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren.



IV.1.3 Betriebsfall 1 (Ausschließlich Abwasser Anhang 51)

Werden ausschließlich Abwässer, die dem Anhang 51 AbwV unterfallen, in der B-Anlage behandelt, sind in deren Ablauf (Speichertanks B 600, B 601) folgende Überwachungswerte (ÜW) pro Abwasser-Batch einzuhalten:

Parameter	Überwachungswerte [mg/l]	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5	Stichprobe
Quecksilber	0,05	qualifizierte Stichprobe
Blei	0,5	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	0,1	qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5	qualifizierte Stichprobe
Chrom VI	0,1	Stichprobe
Kupfer	0,5	qualifizierte Stichprobe
Nickel	1	qualifizierte Stichprobe
Zink	2	qualifizierte Stichprobe
Arsen	0,1	qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1	Stichprobe
CSB ¹	< 400	qualifizierte Stichprobe

Werden Abwässer behandelt, die PFAS-/PFC-Belastungen aufweisen, sind im Ablauf (Speichertanks B 600, B 601) zusätzlich folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswerte [µg/l]	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
Perfluorbutansäure, PFBA	10,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorpentansäure, PFPeA	3,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorhexansäure, PFHxA	6,0	qualifizierte Stichprobe

¹ Nach § 6 Abs. 3 AbwV gilt Regelverhältnis i. H. v. CSB : TOC = 4 : 1 in [mg/l].



Perfluorheptan- säure, PFHpA	0,3	qualifizierte Stichprobe
Perfluoroctansäure, PFHpA	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluornonan- säure, PFNA	0,06	qualifizierte Stichprobe
Perfluordecän- säure, PFDA	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluorbutansul- fonsäure, PFBS	6,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorhexansul- fonsäure, PFHxS	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluorheptansul- fonsäure, PFHpS	0,3	qualifizierte Stichprobe
Perfluoroctansul- fonsäure, PFOS	0,1	qualifizierte Stichprobe
6:2-Fluortelo- mersulfonsäure, 6:2 FTSA (H4PFOS)	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluoroctansulfo- namid, PFOSA	0,1	qualifizierte Stichprobe
Weitere PFAS mit R1-(CF2) _n -R2, mit n>3	0,1	qualifizierte Stichprobe

Vor Zuführung in die B-Anlage müssen Versuche in einer Technikumsan-
lage gefahren werden. Erst wenn hierbei die erforderlichen Überwachungs-
werte eingehalten sind, dürfen die Abwässer in der B-Anlage behandelt
werden.

Darüber hinaus sind die nachfolgend genannten Anforderungen des An-
hang 51 Teil D Abs.2 einzuhalten:

Demnach darf das dem Anhang 51 AbwV unterfallende Abwasser mit an-
derem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung
nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der fol-
genden Voraussetzungen erfüllt wird:

a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien $G_L = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 „Analyse- und Messverfahren“ Nummer 408 der AbwV erreicht.

c) Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

Der Betreiber hat bei Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen der Abwasserbeschaffenheit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Einhaltung einer der unter Buchstabe a), b) oder c) genannten Voraussetzungen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Der Betreiber teilt den Zeitpunkt der Probenahme für den Nachweis der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher mit. Die Genehmigungsbehörde kann einen abweichenden Zeitpunkt festlegen.

Die jeweilige Voraussetzung ist an der Probenahmestelle am Speichertank (B 600 bzw. B601) zu erfüllen.

IV.1.4 Nachweis Zulässigkeit der Vermischung zum Zwecke einer gemeinsamen Abwasserbehandlung:

Eine Vermischung der Teilströme Anhang 51 und Anhang 27 AbwV zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung in der B-Anlage ist nur zulässig, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter erreicht wird wie bei getrennter Behandlung.

Hierzu ist der Nachweis wie folgt zu führen:

- a) Nach Inbetriebnahme und Erreichung eines stabilen Betriebs der B-Anlage ist die Verminderung der Schadstofffracht einmalig für den Teilstrom Anhang 51 AbwV und einer Dauer von 4 Wochen zu ermitteln. Die in Auflage IV.1.3 festgeschriebenen Parameter sind an der Probenahmestelle am Vorlagebehälter (B 610) und im Speichertank (B 600 bzw. B 601) per korrespondierender Probe zu nehmen. Je Parameter ist der Eliminationsgrad in Prozent zu bestimmen. Die Beprobung ist nach den in der Auflage IV.1.3 formulierten Vorgaben durchzuführen.
- b) Nach Inbetriebnahme einer etwaigen künftigen CP-Anlage ist die erste Abwassercharge aus dieser CP-Anlage (Teilstrom Anhang 27 AbwV) getrennt zu halten und eine qualifizierte Stichprobe aus der homogenisierten Abwassercharge in einer der B-Anlage entsprechenden Technikumsanlage zu behandeln. Die in Auflage IV.1.6.2 festgeschriebenen Parameter sind jeweils aus der Probe vor und nach der mittels Technikumsanlage durchgeführten Behandlung des Teilstroms Anhang 27 AbwV zu analysieren und je Parameter der Eliminationsgrad in Prozent zu bestimmen.

Innerhalb der ersten vier Wochen nach Inbetriebnahme ist die Bestimmung der Eliminationsgrade je Parameter aus mindestens drei weiteren Abwasserchargen zu wiederholen.

- c) Die Eliminationsgrade pro Parameter sind für die vorgenannten getrennt voneinander durchgeführten Messreihen jeweils für die einzelne Behandlung der den Anhängen 51 und 27 AbwV unterfallenden Teilströme mit den Eliminationsgraden der gemeinsamen Behandlung beider Teilströme gegenüberzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen wie bei gemeinsamer Einhaltung erreicht wird. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Erst nach erteilter Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf eine Vermischung und gemeinsame Behandlung in der B-Anlage erfolgen. Sofern wesentliche Änderungen an der B-Anlage vorgenommen werden, ist der vorgenannte Nachweis erneut zu führen.

IV.1.5 Einleitgrenzwerte in Übergangsphasen

Der Beginn und das Ende der Übergangsphase bei der Umstellung von der einzelnen Behandlung des Teilstroms Anhang 51 AbwV zur gemeinsamen Behandlung der Teilströme Anhang 27 und 51 AbwV in der B-Anlage sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Gleiches gilt für Beginn und Ende der Übergangsphase bei Rückumstellung von einer gemeinsamen Behandlung der Teilströme Anhang 27 und 51 AbwV auf eine einzelne Behandlung des Teilstroms Anhang 51 AbwV in der B-Anlage.

Während der Übergangsphase zur gemeinsamen Behandlung gelten die unter Auflage IV.1.6.2 festgesetzten ÜW und Anforderungen; für diejenigen

Parameter, welche auch unter Auflage IV.1.3 festgelegt sind, gilt jeweils immer der höhere ÜW.

Ab dem Ende der beschriebenen Übergangsphase, und nach Erreichen eines stabilen Betriebs, gelten ausschließlich die unter Auflage IV.1.6.2 formulierten Überwachungswerte.

Während der Übergangsphase bei Rückumstellung gelten die unter Auflage IV.1.3 festgesetzten ÜW und Anforderungen. Für diejenigen ÜW, welche auch unter Auflage IV.1.6.2 festgelegt sind, gilt jeweils immer der höhere ÜW.

Ab dem Ende der Übergangsphase bei Rückumstellung, und nach Erreichen eines stabilen Betriebs, gelten ausschließlich die unter Auflage IV.1.3 formulierten Überwachungswerte.

IV.1.6 **Betriebsfall 2 (Gemeinsame Behandlung Anh. 51 und Anh. 27 AbwV)**

IV.1.6.1 Mischungsverhältnis

Werden Abwässer, die den Anhängen 27 und 51 AbwV unterfallen, gemeinsam in der B-Anlage behandelt, ist das folgende Mischungsverhältnis, als größtmögliche Verdünnung des Anhang-27-Teilstroms mit dem Anhang-51-Teilstrom, im Behälter „Speicher / Vorlage (B 610)“ über die Regulierung des Zulaufs aus beiden Teilströmen sicher einzuhalten:

Für jeden in der B-Anlage zu behandelnden Abwasser-Batch:

- 0,65 und somit 3,25 m³/h an vor Ort anfallenden und extern angeordneten Deponiesickerwässern / Grundwässern (Teilstrom Anhang 51 AbwV) zu
- 0,35 und somit 1,75 m³/h an CP-Abwasser (Teilstrom Anhang 27 AbwV)

Das Mischungsverhältnis ist mittels geeigneter Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sicherzustellen und die gleichzeitig in den Behälter „Speicher / Vorlage (B610)“ eingeleiteten Volumenströme beider Teilströme in [m³/h] für jeden Abwasser-Batch im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



Eine wesentliche Änderung des Mischungsverhältnisses bedarf der behördlichen Zustimmung und ist daher der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung der Mischungsrechnung und ggf. Neufestsetzung der Überwachungswerte vorab anzuzeigen.

IV.1.6.2 Werden Abwässer, die den Anhängen 27 und 51 AbwV unterfallen, gemeinsam in der B-Anlage behandelt, sind in deren Ablauf (Speichertanks B600, B601) folgende ÜW pro Abwasser-Batch einzuhalten:

Parameter	Überwachungswerte [mg/l]	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
Kohlenwasserstoffe, gesamt	3,50	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5	Stichprobe
Quecksilber	0,01	qualifizierte Stichprobe
Blei	0,3	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	0,1	qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,3	qualifizierte Stichprobe
Chrom VI	0,1	Stichprobe
Kupfer	0,5	qualifizierte Stichprobe
Nickel	1	qualifizierte Stichprobe
Zink	2	qualifizierte Stichprobe
Arsen	0,1	qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1	Stichprobe
Chlor, freies	0,18	Stichprobe
Benzol und Derivate	0,35	qualifizierte Stichprobe
CSB ²	< 400	qualifizierte Stichprobe

Werden Abwässer behandelt, die PFAS-/PFC-Belastungen aufweisen, sind im Ablauf (Speichertanks B 600, B 601) zusätzlich folgende Überwachungswerte einzuhalten:

² Nach § 6 Abs. 3 AbwV gilt Regelverhältnis i. H. v. CSB : TOC = 4 : 1 in [mg/l].



Parameter	Überwachungswerte [µg/l]	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
Perfluorbutansäure, PFBA	10,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorpentansäure, PFPeA	3,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorhexansäure, PFHxA	6,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorheptansäure, PFHpA	0,3	qualifizierte Stichprobe
Perfluoroctansäure, PFHpA	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluornonansäure, PFNA	0,06	qualifizierte Stichprobe
Perfluordecansäure, PFDA	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluorbutansulfonsäure, PFBS	6,0	qualifizierte Stichprobe
Perfluorhexansulfonsäure, PFHxS	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluorheptansulfonsäure, PFHpS	0,3	qualifizierte Stichprobe
Perfluoroctansulfonsäure, PFOS	0,1	qualifizierte Stichprobe
6:2-Fluortelomersulfonsäure, 6:2 FTSA (H4PFOS)	0,1	qualifizierte Stichprobe
Perfluoroctansulfonamid, PFOSA	0,1	qualifizierte Stichprobe
Weitere PFAS mit R1-(CF2) _n -R2, mit n>3	0,1	qualifizierte Stichprobe

Vor Zuführung in die B-Anlage müssen Versuche in einer Technikumsanlage gefahren werden. Erst wenn hierbei die erforderlichen Überwachungswerte eingehalten sind, dürfen die Abwässer in der B-Anlage behandelt werden.

Darüber hinaus darf das den Anhängen 27 und 51 AbwV unterfallende Abwasser nur mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 „Analyse- und Messverfahren“ Nummer 408 der AbwV erreicht.

Der Betreiber hat bei wesentlichen Änderungen der Abwasserbeschaffenheit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Einhaltung der Voraussetzungen nach Auflage IV.1.6.2 Buchstabe a) oder b) gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Der Betreiber teilt den Zeitpunkt der Probenahme für den Nachweis der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher mit. Die Genehmigungsbehörde kann einen abweichenden Zeitpunkt festlegen.

Die jeweilige Voraussetzung ist an der Probenahmestelle am Speichertank (B600 bzw. B601) zu erfüllen.

IV.1.6.3 **Anforderungen für den Ort des Anfalls (Anh.27 Teil E AbwV)**

Nach Inbetriebnahme einer etwaigen künftigen CP-Anlage gelten die folgenden Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Anhang 27 Teil E AbwV:

Anfallendes Abwasser darf nicht in Gewässer eingeleitet werden, soweit es aus der gemeinsamen Behandlung von flüssigen Abfällen aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbe-
reichen stammt und organische Komplexbildner enthält, die einen DOC-
Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren
nach Anlage 1 „Analyse- und Messverfahren“ Nummer 406 der AbwV nicht
erreichen.

Der Betreiber hat den Nachweis zu erbringen, dass von den Erzeugern und
Anlieferern der angelieferten flüssigen Abfälle Angaben vorliegen, nach de-
nen keine der vorgenannten Komplexbildner aus Einsatz- oder Hilfsstoffen
verwendet wurden oder sichergestellt ist, dass der aus fotografischen Pro-
zessen stammende wässrige Abfall einer Verbrennung zugeführt wird.

IV.1.7 Überwachungsregelung

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert
gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen
der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier
Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um
mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurück-
liegen, bleiben unberücksichtigt.

IV.1.8 Analysen- und Messverfahren

Den festgelegten Werten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung
vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und
Messverfahren zugrunde, bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen



des Abwasserabgabegesetzes die in der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Verfahren.

Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Abwasserverordnung vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

IV.1.9 Selbstüberwachung

IV.1.9.1 Der Mindestumfang der Selbstüberwachung am Ablauf der B-Anlage (Speichertanks B600, B601) wird wie folgt festgelegt:

Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
Kohlenwasserstoffe, gesamt	chargenweise	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	chargenweise	Stichprobe
Quecksilber	chargenweise	Stichprobe
Blei	chargenweise	Stichprobe
Cadmium	chargenweise	Stichprobe
Chrom, gesamt	chargenweise	Stichprobe
Chrom VI	chargenweise	Stichprobe
Kupfer	chargenweise	Stichprobe
Nickel	chargenweise	Stichprobe
Zink	chargenweise	Stichprobe
Arsen	chargenweise	Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	chargenweise	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	chargenweise	Stichprobe
Chlor, freies	chargenweise	Stichprobe
Benzol und Derivate	chargenweise	Stichprobe



Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
CSB	chargenweise	Stichprobe
Abwasservolumen	chargenweise	das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasservolumen ist pro Abwasser-Batch zu erfassen und zu dokumentieren
Anzahl an Chargen	chargenweise	an den Tagen der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Anzahl eingeleiteter Chargen zu erfassen und zu dokumentieren
Perfluorbutansäure, PFBA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorpentansäure, PFPeA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorhexansäure, PFHxA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorheptansäure, PFHpA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluoroctansäure, PFHpA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorononansäure, PFNA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluordecansäure, PFDA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorbutansulfonsäure, PFBS	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorhexansulfonsäure, PFHxS	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorheptansulfonsäure, PFHpS	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe



Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
Perfluorooctansulfonsäure, PFOS	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
6:2-Fluortelomersulfonsäure, 6:2 FTSA (H4PFOS)	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Perfluorooctansulfonamid, PFOSA	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe
Weitere PFAS mit R1-(CF ₂) _n -R ₂ , mit n>3	in den ersten 6 Monaten wöchentlich, danach monatlich	Stichprobe

IV.1.9.2 Der ordnungsgemäße Zustand des Kanalnetzes ist gemäß § 4 SÜVOA regelmäßig zu überprüfen.

Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

IV.1.9.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. In das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren.

IV.1.9.4 Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBL. S. 211) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

IV.1.9.5 Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10.03. je eine Ausfertigung des Selbstüberwachungsberichtes nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

IV.1.9.6 Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen, etc. entsprechend Anlage 5 und Anlage 7 (zu § 6 Abs. 1 SÜVOA) darzustellen.

IV.1.9.7 Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Mindestens alle 2 Jahre der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen a), b) und c) unter Auflage 3.1.8. gemäß Anhang 27 und 51 AbwV;
- Mengen an Deponiesickerwasser der Deponie Heßheim, die unmittelbar der biologischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wurden;
- In den ersten beiden Selbstüberwachungsberichten nach Inbetriebnahme der Anlage in ausgewerteter Form:
 - Angabe der rückgeführten Chargen, bei Nichterreichen der geforderten Ablaufwerte, unter Angabe des dafür jeweils betreffenden Parameters und Messwertes;
 - Ergebnisse der CSB-Messungen aller Chargen nach Freimesung vor Ableitung.

IV.1.10 Messsysteme

Die für die ordnungsgemäße Selbstüberwachung erforderlichen Messsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

IV.1.11 Melde- und Anzeigepflichten

Änderungen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung mit gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen führen, sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Anzuzeigen sind auch Abwasserströme, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 58 WHG nicht behandelt sind.

IV.1.12 Rückstellproben:

Aus dem Ablauf der Anlage ist je Charge eine nicht abgesetzte Mischprobe mit einem Mindestvolumen von 2 Litern als Rückstellprobe zu sichern. Während der Entnahme ist die Probe bei + 4° C zu kühlen.-Unmittelbar nach der Entnahme ist die Probe mindestens bei -18° C tiefzufrieren und mindestens 7 Werkstage aufzubewahren.

IV.1.13 Verringerung oder Vermeidung von Salzfrachten

Die Einleitung von Chlorid ist soweit möglich und verhältnismäßig zu minimieren. Hierzu sind die Möglichkeiten zur Verringerung oder Vermeidung von Salzfrachten (insbesondere Chlorid) fortwährend zu prüfen und umzusetzen.

IV.1.14 Gewässerschutzbeauftragter

Der Inhaber der Genehmigung hat einen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) zu bestellen. Die Bestellung sowie gegebenenfalls spätere Änderungen sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

V. Hinweise

V.1 Hinweise zur Genehmigung § 60 WHG für den Bau und Betrieb

- V.1.1 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den hier zugrunde gelegten Unterlagen zu erfolgen.
- V.1.2 Alle Anlagen ist entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten (§ 60 WHG, §§ 2 Abs. 1, 13 ff. LBauO).
- V.1.3 Die Genehmigung gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
- V.1.4 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist gemäß § 101 WHG jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen.
- V.1.5 Ist die Anbringung oder Aufstellung von Werbeanlagen beabsichtigt, ist hierfür ein eigener Bauantrag vorzulegen.
- V.1.6 Werden Gebäude errichtet, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten die Einmessung bzw. die Übernahme in das Liegenschaftskataster bis spätestens einen Monat nach der Fertigstellung des Rohbaus auf ihre Kosten zu beantragen (§ 18 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen). Der Antrag ist bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde bzw. einem/ einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in zu stellen.
- V.1.7 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim angedachten Einsatz von Abfällen als Betriebsmittel um eine Verwertung gefährlicher Abfälle handelt, die grds. dem Nachweisverfahren unterliegen. Daher ist zu beachten, dass

die Abfälle ggf. von der SAM zugewiesen werden und dafür Entsorgungsnachweise gemäß NachwV zu führen sind.

V.1.8 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der B-Anlage um eine Anlage i.S. der IE-Richtlinie handelt.

Die Anlage wird mit Inbetriebnahme in den Überwachungsplan und das Überwachungsprogramm aufgenommen werden.

V.1.9 Der Betreiber der Anlage wird auf die besonderen Pflichten nach § 7 IZÜV hingewiesen.

Danach hat der Inhaber der Genehmigung unter anderem der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Einleitungs- oder Genehmigungsanforderungen zu prüfen, vorzulegen. Dies betrifft vorliegend auch die Daten, auf deren Ermittlung in Ziffer V.2.6 dieses Bescheids hingewiesen wird.

V.2 Hinweise zur Genehmigung gem. § 58 WHG

V.2.1 Die vorliegende Genehmigung gem. § 58 WHG gewährt nicht die Befugnis zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Diese ist beim zuständigen Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage gesondert zu beantragen.

Auf das Erfordernis einer satzungsrechtlichen Genehmigung nach § 6a Abs.1 der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

V.2.2 Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der VG Lambsheim-Heßheim, insbesondere bezüglich in diesem Bescheid nicht geregelter Parameter, wird hingewiesen.

V.2.3 Die Zulassungsinhaberin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und

Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

V.2.4 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist gemäß § 101 WHG jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen.

V.2.5 Laut Antragsunterlagen erfolgt für jeden Abwasser-Batch eine Beprobung und Analyse auf die in der Tabelle im Unterkapitel 5.2 „Einleitgrenzwerte, Probenahme und Überwachung“ der Anlage 3 „Erläuterungsbericht“ aufgeführten Parameter.

Nur wenn bei allen Parametern die festgelegten Überwachungswerte eingehalten sind erfolgt eine Freigabe und eine Ableitung zur öffentlichen Kanalisation.

V.2.6 Auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung und insbesondere die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Überwachung der Abwassereinleitung gemäß Tabelle 6.2 i.V.m. BVT 7 wird hingewiesen.

VI. Begründung

VI.1 Verfahren

VI.1.1. Anlass

Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Heßheim, die Genehmigungen nach §§ 58, 60 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (B-Anlage) und die Einleitung der daraus anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation beantragt.

VI.1.2. Rechtsgrundlage und Verfahrensrechtliche Einordnung des Vorhabens

Gemäß § 60 Abs. 3 WHG bedürfen Errichtung, Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieser Vorschrift einer Genehmigung.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen ist die B-Anlage grundsätzlich dafür bestimmt, Abwässer von Deponien sowie einer CP-Anlage und somit aus unterschiedlichen, der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) unterliegenden Anlagen, zu behandeln. Zweckbestimmung der Anlage ist die Abwasserbehandlung, auch wenn als eines der Betriebsmittel zum Betrieb der Anlage auch die Verwertung von Abfallsäure vorgesehen ist.

Die B-Anlage wird daher als eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 60 Abs.3 S. 1 Nr.2 und 3 WHG eingestuft und in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften der Industriekläranlagenzulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zugelassen.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG).

Entsprechend § 84 LBauO bedarf das Vorhaben keines bauaufsichtlichen Verfahrens und unterliegt nicht der Bauaufsicht.

Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs.1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Hierbei ist gemäß § 102

Abs.2 LWG auch zu prüfen, ob das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Darüber hinaus gelten für die vorliegende Anlage auch die Anforderungen des § 5 BImSchG entsprechend. Letztlich steht die Erteilung der Genehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Einleitung des Abwassers aus der B-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage bedarf einer Genehmigung gem. § 58 WHG, die auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Festsetzung der Überwachungswerte erfolgte entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen der Anhänge 51 und 27 der AbwV i.V.m. den BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung und darüber hinaus antragsgemäß.

VI.1.3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Genehmigung nach §§ 58, 60 WHG ist nach §§ 61, 62 i.V.m. § 19 und §§ 92 Abs. 2 und 94 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

VI.1.4 Verfahrensablauf

Das Vorhaben wurde am 10.01.2022 im Staatsanzeiger sowie auf der Homepage der SGD Süd als Genehmigungsbehörde entsprechend § 4 IZÜV öffentlich bekanntgemacht und die Antragsunterlagen vom 18.01.2022 bis einschließlich 17.02.2022 zur Einsichtnahme bei der Genehmigungsbehörde ausgelegt und zusätzlich im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgd-sued.rlp.de) unter der Rubrik „Service - Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Mit dem Vorhaben wurde auch der Erörterungstermin ordnungsgemäß bekanntgemacht.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ab dem 10.01.2022 die Beteiligung betroffener Behörden, Fachstellen und anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Seitens der beteiligten anerkannten Naturschutzverbände erfolgte überwiegend keine Stellungnahme.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 18.01.2022 bis einschließlich 18.03.2022 schriftlich oder elektronisch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße erhoben werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen und privaten Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 27.04.2022 thematisch zusammengefasst umfassend erörtert. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll vom 07.06.2022 enthalten, welches auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht wurde und auf das wegen der weiteren Einzelheiten als Bestandteil der Verfahrensakte verwiesen wird.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und mündlichen Erörterung erfolgte zur Ergänzung, Korrektur und Klarstellung nach vorheriger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde am 20.03.2023 für das Vorhaben die Einreichung ergänzender Antragsunterlagen (Ordner C), mit denen auch den geäußerten Bedenken und Einwänden Rechnung getragen wird. Es handelt um eine Konkretisierung der ausgelegten Unterlagen zu dem Vorhaben, jedoch nicht um ein inhaltlich geändertes Vorhaben.

Da in den für das Vorhaben vorgelegten Ergänzungsunterlagen keine inhaltlichen Änderungen am Antragsgegenstand vorgenommen, sondern lediglich die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Kritikpunkte berücksichtigt wurden und darüber hinaus in den Ergänzungsunterlagen auch keine Aspekte erkennbar sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen oder eine neue Anstoßfunktion bewirken, war aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Verfahrensbeschleunigung von einer verfahrensrechtlich ohnehin nicht vorgeschriebenen erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Soweit erforderlich wurden die zuvor bereits beteiligten und betroffenen Behörden zu den Unterlagen um erneute Stellungnahme gebeten, unter deren Berücksichtigung abschließend über das Vorhaben entschieden werden konnte.

Bei der Erteilung der Zulassung wurden insbesondere folgende Stellungnahmen beteiligter Behörden berücksichtigt:



Behörde	Aspekt	Datum
SGD Süd / Ref. 23	Arbeitssicherheit	07.02.2022
SGD Süd / Ref. 23	Arbeitssicherheit	03.05.2023
SGD Süd / Ref. 23	Anlagensicherheit, Störfallrecht	24.04.2023
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	Störfallrecht	26.06.2023
SGD Süd / Ref.31 AB 3	Wasserwirtschaft	03.06.2022
SGD Süd / Ref.31 AB 3	Wasserwirtschaft	04.05.2023
SGD Süd / Ref.31 AB 3	Wasserwirtschaft	27.07.2023
SGD Süd / Ref.31 AB 3	Wasserwirtschaft	17.08.2023
SGD Süd / Ref.31 AB 3	Wasserwirtschaft	04.01.2024
SGD Süd / Ref.31 AB 4	Immissionsschutz	16.02.2022
SGD Süd / Ref.31 AB 4	Immissionsschutz	08.04.2022
SGD Süd / Ref.31 AB 4	Immissionsschutz	05.05.2023
SGD Süd / Ref.31 AB 4	Immissionsschutz	21.06.2023
SGD Süd / Ref.34	Abfallwirtschaft & Bodenschutz	11.02.2022
SGD Süd / Ref.34	Wasserwirtschaft	16.03.2022
SGD Süd / Ref. 42	Naturschutz, Artenschutz	07.02.2022 27.04.2022
AME	Abwasser	08.02.2022
AME	Abwasser	24.05.2023
VG Lamsheim-Heßheim	Abwasser, öffentliche Abwasseranlage	08.02.2022
VG Lamsheim-Heßheim	Abwasser, öffentliche Abwasseranlage	24.05.2023
VG Lamsheim-Heßheim	Abwasser, öffentliche Abwasseranlage	14.11.2023
KV RP-Kreis (UWB)	AwSV, Löschwasserrückhalt	10.02.2022, 03.05.2023
KV RP-Kreis (UBB)	Baurecht, Brandschutz	26.01.2022
KV RP-Kreis (UBB)	Baurecht	26.04.2023
KV RP-Kreis (UBB)	Baurecht	04.10.2023
Landesamt für Umwelt	Wasserwirtschaft	16.02.2022
Landesamt für Umwelt	Wasserwirtschaft	13.04.2022
Landesamt für Umwelt	Wasserwirtschaft	08.05.2023
SGD Süd / Ref. 43	Brandschutz	13.03.2024

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch zahlreiche Einwendungen privater Betroffener ein, welche im Anschluss daran ergänzend themenbezogen beurteilt / bewertet werden.

VI.2 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen begründeten Forderungen wurden durch die Nebenbestimmungen oder durch die korrigierten Ergänzungsunterlagen Rechnung getragen.

Seitens der beteiligten anerkannten Naturschutzverbände erfolgte überwiegend keine Stellungnahme.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen, sofern diese fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragene Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

VI.2.1 UVP-Pflicht des Vorhabens, Verfahrensart

Mehrere private Einwendungen und Stellungnahmen beteiligter Behörden thematisieren die Forderung, für das Vorhaben sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, und beanstanden die Einstufung der Anlage als Abwasserbehandlungsanlage.

Teilweise wird die Forderung nach einer UVP-Pflicht für das Vorhaben auf eine abweichende Einstufung der Anlage als Abfallbehandlungsanlage gestützt und zugleich die Verfahrensart gerügt, da in der Anlage auch der Einsatz von (Abfall-)Säuren als Betriebsmittel vorgesehen ist.

Weiterhin wird geltend gemacht, dass wegen der Vielzahl von unterschiedlichsten auf dem Betriebsgelände vorhandenen Anlagen (Deponien, Sonderabfallzwischenlager, etc.) eine UVP-Bewertung der Gesamtsituation erforderlich sei, um die gegenseitige Beeinflussung untersuchen zu können.

Würdigung

Eine UVP-Pflicht besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (UVPG, LUVPG) für die im Gesetz explizit benannten Vorhaben und Anlagenarten. Diese sehen für das vorliegende Vorhaben zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage generell keine

UVP (auch keine Vorprüfung) vor, da dieses nicht mit einer unmittelbaren Gewässerbenutzung verbunden ist und somit nicht unter Ziffer 13 der Anlage 1 zum UVPG fällt.

Eine aufgrund des Einsatzes von Abfallsäure geforderte andere Einstufung des Vorhabens als Abfallbehandlungsanlage ist aus Sicht der Behörde nicht geboten. Maßgeblich für die Einstufung der Anlage ist die Zweckbestimmung der Anlage.

Hauptzweck der Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen nicht die Behandlung von Abfallsäuren und anderen Abfällen, sondern die Behandlung verschiedener Abwässer, bei der im Rahmen des Anlagenbetriebs die Zugabe einer grds. beliebigen Kohlenstoffquelle erforderlich wird und hierfür die Verwertung von Abfallsäure als Betriebsmittel vorgesehen ist.

Die Anlage ist daher entsprechend der Zweckbestimmung als Abwasserbehandlungsanlage einzustufen, auch wenn beim Anlagenbetrieb Abfallsäuren als Betriebsmittel eingesetzt werden.

Andere evtl. UVP-relevante Vorhaben wie eine etwaige CP-Anlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Eine Berücksichtigung im Sinne kumulierender Vorhaben scheidet aus, da hierbei auf gleichartige Vorhaben im Sinne des UVPG abzustellen ist, das vorliegende Vorhaben jedoch generell nicht UVP-relevant ist.

VI.3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

VI.3.1 Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim (08.02.2022, 24.05.2023, 14.11.2023)

V.3.1.1 Hydraulik Kanalisation und RÜB Heßheim

Zunächst wurden Bedenken gegen die Nutzung der öffentlichen Kanalisation im Hinblick auf die hydraulische Kapazität der Kanalisation und des Regenüberlaufbeckens geäußert. Hierzu müsse eine hydraulische Berechnung durch ein Ingenieurbüro beauftragt werden.

Mit Schreiben vom 14.11.2023 wurden die Ergebnisse der Überrechnung mit Empfehlungen zur Vergleichmäßigung der Abwassereinleitung unter Berücksichtigung verschiedener Lastfälle vorgelegt, die im Lastfall 1 die zusätzliche Abwassereinleitung



i.H.v. 26.000 m³/a aus der B-Anlage berücksichtigt und im Lastfall 2 nach Fertigstellung einer etwaigen CP-Anlage die zusätzliche Abwassereinleitung i.H.v. 40.000 m³/a. Im Ergebnis ist bei der angenommenen Einleitdauer von 6 h/Tag die hydraulische Kapazität nicht ausreichend und nur bei einer vergleichmäßigten Einleitung der bestimmungsgemäße Betrieb gewährleistet.

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim fordert entsprechend den o.g. Empfehlungen die Vergleichmäßigung des Abwasservolumenstroms im Lastfall 1 auf mindestens 8h/d bzw. im Lastfall 2 auf mindestens 16 h/d.

Sofern im Lastfall 2, bei dem nur noch 7 m³ Reserve für weitere Abwassereinleitungen in das Kanalnetz Heßheim zur Verfügung stehen, ein Pufferbecken erforderlich werden würde, sei dies auf dem Betriebsgelände der Süd-Müll GmbH vorzuhalten.

Würdigung

Die Bedenken gegen die Nutzung der öffentlichen Kanalisation im Hinblick auf die hydraulische Kapazität insbesondere des RÜB können durch die mit Schreiben vom 14.11.2023 vorgelegte Überrechnung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen ausgeräumt werden.

Laut vorgelegten Antragsunterlagen ist grds. vorgesehen, die Einleitmenge aus dem jeweiligen Puffertank in Abstimmung mit der Kläranlage anzupassen, so dass ggf. bei geringer Auslastung der Kläranlage die stündliche Einleitmenge erhöht oder im Hinblick auf die hydraulische Belastung bei Regenwetter auch reduziert werden kann.

Vorsorglich wurde eine entsprechende Nebenbestimmung (IV.1.1) berücksichtigt.

Darüber hinaus obliegt es der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, im Rahmen der grds. erforderlichen satzungsrechtlichen Genehmigung oder ggf. ersatzweise einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die näheren Randbedingungen der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage konkret auszugestalten.

VI.3.1.2 Separate Leitung mit Online-Kontrolle

Es wird für den Fall von etwaigen Betriebsstörungen zur Minimierung der Gefährdung des Gewässers sowie zur Ermittlung des Verursachers eine separate Leitungsführung zur Kläranlage sowie eine ständige Online-Kontrolle des Abwassers gefordert.

Würdigung

Die vorgelegte Planung berücksichtigt bereits umfassende Sicherheitsvorkehrungen, wonach das Abwasser nach Behandlung zunächst noch in einem Sammeltank zurückgehalten und erst nach Analyse und Nachweis bzgl. Einhaltung der Einleitbedingungen in die Kanalisation eingeleitet wird. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin im Zuge der Erörterung bereiterklärt, eine Online-Messung des Abwassers - wie auch zusätzlich vom AME gefordert - umzusetzen.

Eine separate Leitungsführung ist aus Sicht der Behörde nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Zudem betrifft dies im Kern nicht die Genehmigung nach § 58 WHG, sondern die Ausgestaltung der Benutzungsbedingungen für die kommunalen Abwasseranlage, welche im Rahmen einer gesonderten satzungsrechtlichen Genehmigung oder ggf. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages außerhalb des vorliegenden Genehmigungsverfahrens zu regeln sind.

VI.3.1.3 UVP

Es wird vorgebracht, dass die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde bereits mehrfach eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für alle Anlagenteile im beantragten Bereich gefordert hat und rügt, es könne nicht sein, dass immer nur Anträge, für die keine UVP-Pflicht besteht, gestellt werden. Durch diese kleinen Anlagen und Erweiterungen entstehen auch große Anlagen die eigentlich der UVP-Pflicht unterliegen.

Würdigung

Auf Ziffer VI.2.1 wird verwiesen.



VI.3.2 Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal (08.02.2022, 24.05.2023)

VI.3.2.1 Separate Leitung

In der ersten Stellungnahme fordert der AME eine separate Leitung für die Zuleitung der Abwässer zur Kläranlage Heßheim. In der erneuten Stellungnahme wird daran aber nicht ausdrücklich weiter festgehalten.

Würdigung

Auf Ziffer VI.3.1.2 wird verwiesen.

VI.3.2.2 Elektrische Absperrschieber, Probenahmegerät, Online-Messungen

Der AME verlangt im Zusammenhang mit der separaten Leitungsführung in seiner ersten Stellungnahme einen Absperrschieber auf dem Gelände der Antragstellerin sowie einen zweiten elektrischen Absperrschieber auf dem Gelände der Kläranlage Heßheim. In der zweiten Stellungnahme wird nur noch ausdrücklich an der Installation eines elektronischen Absperrschiebers auf dem Gelände der Antragstellerin festgehalten. In beiden Stellungnahmen wird weiterhin gefordert, dass Online-Messungen (Abwassermenge bzw. Abwassermenge, Ammonium und Sauerstoff) sowie ein fest installiertes Probenahmegerät vorgesehen werden.

Die Mengeneinrichtung, der Absperrschieber und das Probenahmegerät sollen nach dem Zusammenschluss aller Leitungen im Deponiebereich und vor der Einleitung in die separate Abwasserleitung eingebaut werden. Die Mengenummessung und die Steuerung der beiden Absperrschieber sollen, so der AME, an das Prozessleitsystem der Kläranlage Heßheim angekoppelt werden.

Würdigung:

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Erörterung erklärt, die geforderten Onlinemessungen entsprechend umzusetzen. Weiterhin werde die derzeitige Abwassereinleitung von dem Betriebsgelände bereits an einem Messschacht regelmäßig überwacht und Rückstellproben genommen bzw. aufbewahrt, was auch bei Realisierung der beantragten Abwasserbehandlungsanlage entsprechend fortgeführt werde.

Im Bescheid werden zudem die Installation von Messeinrichtungen und Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Anlage und am Ablauf der Anlage als Nebenbestimmung auferlegt. Die Anlage und das abgeleitete Abwasser wird planmäßig einer regelmäßigen behördliche Überwachung unterzogen werden. Eine darüber hinausgehende Umsetzung der geforderten Maßnahmen wie z.B. Absperrschieber wäre aus Sicht der Behörde unverhältnismäßig.

Ergänzend wird auf Ziffer VI.3.1.2 verwiesen und darauf hingewiesen, dass durch den AME bzw. die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Zuge der satzungsrechtlichen Genehmigung bzw. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die näheren Benutzungsbedingungen ausgestaltet werden können.

VI.3.2.3 Anpassung der fachlichen Aussagen an die aktuellen Überwachungswerte

Der AME führt aus, dass in den vorgelegten Antragsunterlagen (Anlage 5, Fachgutachten BeGU) für die Parameter Gesamtstickstoff und Phosphor veraltete Überwachungswerte der Kläranlage zu Grunde gelegt wurden und fordert eine Anpassung der fachlichen Aussagen.

Würdigung

Die fachlichen Aussagen wurden wie gefordert angepasst und seitens der Antragstellerin hierzu die ergänzende Stellungnahme der BeGU vom 20.03.2022 nachgereicht, die zusätzlich auf den aktuellen Überwachungswert für Gesamtstickstoff (14 mg/l) bzw. Ammoniumstickstoff (5 mg/l), den ggf. zukünftigen Überwachungswert für CSB (60 mg/l) und die Einhaltung des Betriebsmittelwertes für den Parameter P (0,5 mg/l) eingeht. Insofern wurde diese Forderung bereits im Verfahren erfüllt.

Darüber hinaus wird auch auf Ziffer VI.3.2.5 verwiesen.

VI.3.2.4 Reduzierung des CSB-Ablaufwertes aus der B-Anlage, ggf. weitergehende Anforderungen an die Abwasserbehandlung

Der AME fordert in seiner ersten Stellungnahme eine weitergehende Reduzierung des CSB-Überwachungswertes für den Ablauf der B-Anlage. In der ergänzenden Stellungnahme des AME wird diese Forderung nicht mehr explizit aufrecht erhalten, jedoch gefordert, dass, soweit es für den Betrieb der kommunalen Kläranlage erforderlich werde, seitens der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und dem Abwasserzweckverband weitergehende Anforderungen an die Qualität der Abwassereinleitung gestellt werden können und ggf. die B-Anlage angepasst werden muss.

Würdigung

Eine Verschärfung des Überwachungswertes für den Parameter CSB über den Stand der Technik hinaus ist vorliegend nicht geboten. Entsprechend den Ausführungen der BeGU vom 20.03.2022 ist davon auszugehen, dass die beantragte Indirekteinleitung aus der B-Anlage die auch Einhaltung des herabklärten Überwachungswertes der kommunale Kläranlage für den Parameter CSB (60 mg/l) nicht gefährden wird. Dabei wäre vorliegend grundsätzlich auch nur der nach dem Stand der Technik festgesetzte Überwachungswert (75 mg/l) maßgebend, nicht aber zeitweise herabklärte Werte.

Ungeachtet dessen obliegt es dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, im Rahmen der satzungsrechtlichen Genehmigung bzw. eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages die Konditionen für die Benutzung der Abwasseranlage festzulegen und in diesem Zusammenhang ggf. weitergehende Anforderungen an die Abwasserreinigung zu stellen.

Eine zukünftig ggf. erforderliche Anpassung der B-Anlage kann über nachträglich Anordnungen und Nebenbestimmungen erfolgen.

VI.3.2.5 Aussage zum nichtfällbaren Phosphor aus der B-Anlage

Der AME fordert in seiner Stellungnahme vom 08.02.2022 weitergehende Angaben zum nicht fällbaren Phosphor.

Würdigung

Auf Ziffer VI.3.2.3 wird Bezug genommen.

Gemäß den ergänzenden Angaben geht die Antragstellerin davon aus, dass die Phosphate in der Nanofiltration zurückgehalten bzw. die schwer abbaubaren nicht reaktive Phosphorverbindungen, meist Phosphorsäureester, die vor allem als Vorprodukte in der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und als Weichmacher in Kunststoffen vorkommen, durch SMT sogar bereits im Eingang der Anlage wirksam ausgeschlossen werden können.

Der faktische Nachweis kann jedoch erst im Rahmen eines Messprogramms im (Probe-)Betrieb erbracht werden und kann, soweit erforderlich, noch Gegenstand einer entsprechenden nachträglichen Nebenbestimmung werden.

VI.3.2.6 Probetrieb mit Messkampagne

In seinen Stellungnahmen fordert der AME einen mindestens 2-jährigen Probetrieb mit Messkampagne im Hinblick auf eine abschließende Aussage über den CSB-Ablaufwert der B-Anlage sowie die Auswirkungen auf die Nitrifikation und den biologischen Abbau der Kläranlage Heßheim und die Einhaltung des Betriebsmittelwertes für P_{ges} .

Würdigung:

Das geforderte Messprogramm sollte mit dem kommunalen Abwasserbeseitiger abgestimmt werden und ggf. auch an der dortigen Anlage korrespondierende Messungen vorsehen. Ein solches Messprogramm ist daher zweckmäßigerweise durch den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in eigener Zuständigkeit im Rahmen der satzungsrechtlichen Genehmigung aufzuerlegen. Soweit sich aus dem Messprogramm ein Anpassungsbedarf der Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin ableiten lassen würde, wären dsbzgl. ggf. auch nachträglich Nebenbestimmungen grundsätzlich möglich.

Ungeachtet dessen ist bereits eine sehr häufige Messung des CSB im Rahmen der Selbstüberwachung bei jeder Abwassercharge vorgesehen. Die Daten werden dem AME zur Verfügung gestellt werden.

VI.3.2.7 Herausnahme des Teilstroms „Abwässer aus einer künftigen CP-Anlage“

Der AME verweist auf das Schreiben der UVM GmbH vom 27.02.2023, wonach ein Kamin, der die zukünftige CP-Anlage betrifft, aus den Plänen entfernt wurde und fordert daher, auch den Abwasserteilstrom aus einer solchen CP-Anlage aus dem Genehmigungsverfahren zu entfernen.

Würdigung

Die Herausnahme des Kamins in den überarbeiteten Unterlagen erfolgte durch die Antragstellerin zur Klarstellung, dass die Realisierung dieses Bauteils und einer etwaigen CP-Anlage nicht Gegenstand des Antrags und dieses Verfahrens sind.

Der in Rede stehende Abwasserteilstrom aus einer etwaigen CP-Anlage (Anh.27) hingegen ist wesentliches Element für die Konzeptionierung, Dimensionierung und Zweckbestimmung der B-Anlage.

Die Berücksichtigung der verschiedenen Abwasserherkunftsbereiche ist charakterprägend für die Anlage und entscheidend für die genehmigungsrechtliche Einstufung als eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage i.S. § 60 Abs. 3 S.1 Nr. 2 WHG. Insofern sind zur fachliche Beurteilung bzgl. der Eignung der Anlage für die zweckentsprechende Abwasserbehandlung auch Angaben zu dem Input-Abwasserteilstrom erforderlich und eine Herausnahme der Angaben zum Abwasser, anders als bei Angaben zum Kamin, nicht ohne Weiteres möglich.

Da die Betriebsgenehmigung antragsgemäß mitberücksichtigt, dass ein solcher Teilstrom aus einer CP-Anlage in die B-Anlage eingebracht werden darf, ist es unerlässlich, auch die dementsprechende Ableitung des daraus resultierenden Abwassers mit zu berücksichtigen. Insofern wird gewährleistet, dass die Betriebsgenehmigung und die damit zusammenhängende Indirekteinleitenehmigung aufeinander abgestimmt sind,

auch wenn der Teilstrom zunächst (bis zur Genehmigung / Errichtung einer CP-Anlage) nicht anfällt.

Eine Herausnahme des Teilstroms aus der mitbeantragten Indirekteinleitgenehmigung ist fachlich und rechtlich nicht geboten und wäre unverhältnismäßig.

Die Forderung wird daher behördenseits zurückgewiesen.

VI.3.3 Rhein-Pfalz-Kreis (26.01.2022, 26.04.2023, 04.10.2023 bzw. 10.02.2022, 03.05.2023)

Mit vorgenannten Schreiben erfolgten Stellungnahmen der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Aspekte daraus eingegangen.

VI.3.3.1 Einstufung der Anlage, UVP-Pflicht und Verfahrensrecht

Seitens der KV RPK (UBB) ergingen Anmerkungen und Hinweise betreffend Einstufung der Anlage, UVP-Pflicht und Verfahrensrecht.

Würdigung

Auf die diesbezgl. Ausführungen in der Begründung dieses Bescheides, Ziffer VI.2.1 sowie die Erörterung wird verwiesen.

VI.3.3.2 Lärmschutz

In der Stellungnahme vom 26.01.2022 wird unter Bezugnahme auf das Lärmgutachten vom 02.12.2020 „bei Betrachtung der Betriebsvorgänge und Emissionsansätze beider geplanten Anlagen“ - also „beim Zusammenwirken der CP- und der B-Anlage“ die Überschreitung des im Bebauungsplan „Am Bergweg“ festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP thematisiert.

Die KV RPK (UBB) geht daher davon aus, dass für das Vorhaben - spätestens bei Errichten sowohl der B- als auch der CP-Anlage, wie hier im Lärmgutachten betrachtet wurde - die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

erforderlich ist. In der abschließenden Stellungnahme vom 04.10.2023 wird die Aufnahme einer Nebenbestimmung gefordert, wonach vor Baubeginn ein Nachweis vorzulegen ist, dass die im Bebauungsplan „Am Bergweg“ festgesetzten IFSP beim Betrieb der beantragten Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden.

Würdigung

Die im Gutachten vom 02.12.2020 berücksichtigte CP-Anlage ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Durch die ergänzend eingereichte Schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. P19-010-3/5 vom 29.08.2022 wurde bestätigt und der Nachweis erbracht, dass die Vorgaben des Bebauungsplanes bzgl. IFSP sicher eingehalten werden.

Ungeachtet dessen wird diesem Aspekt durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. Ziffer III.4.1 ff).

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

VI.3.3.3 Bauunterlagen (Abstandsflächen, Gebäudehöhe)

Es wird gerügt, dass Angabe bzgl. Abstandsflächen und der Höhenlage des Gebäudes fehlen.

Würdigung

Die in der Stellungnahme vom 26.01.2022 vorgebrachten Kritikpunkte bzgl. der Bauunterlagen im Hinblick auf Nachweis / Berechnung der Abstandsflächen und fehlende Angaben bzgl. der Höhenlagen wurden durch die ergänzenden Unterlagen ausgeräumt.

Aus den Unterlagen geht nun auch hervor, dass das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans im Hinblick auf die maximale Gebäudehöhe entspricht und die Abstandsflächen eingehalten werden.

VI.3.3.4 Nachweis Verschmelzung / Baulast

Die KV RPK (UBB) beanstandet in der Stellungnahme vom 26.01.2022, dass die vorgesehene Bebauung ohne Nachweis einer Verschmelzung oder Baulast gegen § 6 Abs. 3 LBauO verstößt.

Würdigung

Die Eintragung einer Baulast erfolgte am 09.05.2022. Der entsprechende Nachweis ist in den Ergänzungsunterlagen enthalten, so dass der Einwand ausgeräumt ist.

VI.3.3.5 Brandschutz (Nachweise, Löschwasserversorgung)

Die KV RPK (UBB) beanstandet in den Stellungnahmen vom 26.01.2022 bzw. 26.04.2023 die zum Nachweis des Brandschutzes vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf einen Verstoß gegen das 4-Augen-Prinzip und fordert ein umfangreicheres Brandschutzkonzept, die Vorlage der entsprechenden Formblätter sowie den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

Würdigung

Das vorgelegte Brandschutzkonzept wurde durch einen weiteren, im Hinblick auf das „4-Augen-Prinzip“ nicht zu beanstandenden amtlich anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz nochmals geprüft und ohne wesentliche Ergänzungen bestätigt (vgl. Prüfbericht Brandschutz 23-116 L PB 001 (BVS-Nr. 482 BR 169601) vom 27.10.2023). Dieser Prüfbericht wie auch die geforderten Formblätter liegen der Genehmigungsbehörde sowie der KV RPK vor. Ungeachtet dessen sind die Formblätter im vorliegenden Verfahren nicht maßgebend.

Bzgl. dem Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird auf die ergänzende Stellungnahme der GTÜ zur Löschwasserversorgung und –rückhaltung vom 10.08.2023 verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung als Gegenstand von Nebenbestimmungen III.6.

VI.3.3.6 Weitere baurechtliche Vorgaben bzgl. Nachweisführung, Geltungsdauer der Genehmigung

Über die vorgenannten Aspekte hinaus enthält die Stellungnahme der KV RPK (UBB) zahlreiche weitere baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise.

Würdigung

Die seitens der KV RPK (UWB) erfolgte Stellungnahme wurde soweit erforderlich durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt.

Soweit die im Rahmen der Stellungnahme eingebrachten Auflagen und Hinweise sich auf Vorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren beziehen wurden diese nur ggf. in abgeänderter Form berücksichtigt, da es sich vorliegend gem. § 84 LBauO um ein nicht dem bauaufsichtlichen Verfahren unterliegendes Vorhaben handelt, für das gemäß § 100 LWG die Bauüberwachung durch die für die Erteilung dieser Zulassung zuständigen Behörde durchgeführt wird.

VI.3.4 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

VI.3.4.1 Anforderungen an die Abwasserbehandlung (Überwachungswerte)

Der BUND wendet gegen die beantragten Überwachungswerte und die dsbzgl. zugrundeliegenden Ausführungen ein, dass die Festsetzung jeweils des schärfsten Überwachungswertes, der nach Satzungsrecht oder einer der maßgebenden Anhänge der Abwasservordnung vorgeschrieben ist, unzureichend sei und verweist auf das Vermischungs- und Verdünnungsverbot. Er fordert dsbzgl. eine komplexere Regelung und die Sicherstellung der wasserrechtlichen Anforderungen durch ggf. getrennte Begrenzung und den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen vor Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen.

Würdigung

Dem Einwand wurde durch mehrere Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Überwachungswerte wurden je nach Betriebsweise der Anlage und ggf. unter Berücksichtigung einer Mischungsrechnung unterschiedlich festgesetzt.

Zudem ist nachzuweisen, dass bei gemeinsamer Behandlung der Teilströme insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter erreicht wird wie bei getrennter Behandlung.



VI.3.4.2 Risiko f.d. öffentliche Abwasseranlage

Der BUND geht davon aus, dass die Behandlung der Abwässer in der B-Anlage mit nachgelagerter Aktivkohle im internen Kreislaufstrom hinreichend gut erfolgt und die Gefahr eines erheblichen nachteiligen Einflusses auf die nachfolgende öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich nicht gegeben ist. Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende relativ gleichbleibende Abwasserzusammensetzung des Teilstroms Anhang 51 (Deponiesickerwasser) bestehen keine Bedenken.

Jedoch vor dem Hintergrund, dass das der B-Anlage zugeleitete Abwasser aus einer etwaigen CP-Anlage qualitativen Schwankungen unterliegen könnte, besteht die Besorgnis, dass dies die biologische Behandlung der B-Anlage schädigen könnte, die evtl. nicht rechtzeitig erkannt wird und Auswirkungen haben könnte.

Der BUND regt daher den Einbau einer kontinuierlichen Überwachung der Leitparameter der Nitri-/Denitrifikation an.

Würdigung

Die Anregung des BUND wurde von der Antragstellerin befürwortet und eine entsprechende Umsetzung in Form einer kontinuierlichen Messung von Ammonium und Nitrat im Ablauf der biologischen Stufe sowie des Sauerstoffgehaltes in der Nitrifikationsstufe zugesagt.

Darüber hinaus wurden die Installation einer entsprechenden kontinuierlichen Überwachung als Gegenstand einer Nebenbestimmung berücksichtigt.

VI.3.4.3 Beitrag der Abwassereinleitung zum CSB bzw. P der Kläranlage Heßheim

Der BUND äußert Bedenken, dass der Anteil an refraktärem CSB der Südmüll-Einleitung bezogen auf den heraberkläärten Überwachungswert von 60 mg/l am Gesamtablauf der kommunalen Kläranlage mit mehr als 10 % erheblich hoch ausfalle.

Im Hinblick auf die schwer abbaubaren Phosphor-Verbindungen bestehen ebenfalls Bedenken und es wird gefordert, den Parameter „schwer abbaubare, nicht reaktive Phosphor-Verbindungen“ mit einem Überwachungswert in Höhe von 0,5 mg/l zu begrenzen.

Würdigung:

Die Einwendung und Forderung bzgl. Begrenzung mittels Überwachungswert wird zurückgewiesen. Dabei wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer VI.3.2.4 bis VI.3.2.6 verwiesen.

Soweit die Einwendung bzgl. CSB auf die „Erheblichkeit“ des Anteils in Bezug auf die Einleitung der netzabschließenden Kläranlage abstellt, ist dies nicht weiter von Belang, da diese „Erheblichkeitsschwelle“ in keinem fachlichen oder rechtlichen Regelwerk niedergelegt ist und sich im Übrigen vorliegend nicht auf den grds. geltenden Überwachungswert bezieht, sondern einen vorübergehend herabklärten Wert berücksichtigt. Auch im Hinblick auf den Gewässerschutz bestehen keine weitergehenden Bedenken, da der zu erwartende inerte CSB nicht reaktiv (im Sinne eines erhöhten Sauerstoffverbrauchs) ist und somit keine für den Eckbach wirksamen Erhöhung Sauerstoffzehrung zu besorgen ist. Darüber hinaus wurde diesem Aspekt durch Nebenbestimmungen inhaltlich Rechnung getragen, die bei Bedarf auch nachträglich ergänzt werden können.

Im Hinblick auf „schwer abbaubare, nicht reaktive Phosphor-Verbindungen“ entspricht die Auslegung der B-Anlage und der Darstellung in den Antragsunterlagen, wonach im Ablauf der B-Anlage der Gehalt an nicht fällbarem P von 0,5 mg/l (schwer abbaubare nicht reaktive Phosphorverbindungen) eingehalten wird, um die Einhaltung des Betriebsmittelwertes für Gesamtphosphor von 0,5 mg/l im Ablauf der netzabschließenden Kläranlage des AME zu gewährleisten, bereits der Forderung des BUND.

Anhand ergänzend vorgelegter Stellungnahmen wurde plausibel dargelegt, dass davon ausgegangen werden kann, dass über die Kontrolle der Input-Abwasserströme sowie die Reinigungsleistung der B-Anlage solche schwer abbaubaren Phosphor-Verbindungen im Abwasser der B-Anlage wirksam vermieden werden können.

Nach alledem ist eine Festlegung als Überwachungswert nicht erforderlich.



VI.3.4.4 Immissionsbetrachtungen

Der BUND weist auf die Einstufung des ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters hin und fordert eine besondere Sensibilität im Hinblick auf zusätzliche Einträge in das Gewässer.

Daher wird gefordert, den Ablauf der B-Anlage in regelmäßigen Abständen auf die Konzentration an persistenten, organischen Verbindungen zu analysieren, welche durch die kommunale Abwasserbehandlung nicht weiter entfernt werden, und hierzu ein entsprechender Vorschlag für die Umsetzung gemacht.

Im Hinblick auf den Beitrag des refraktären CSB sei zu prüfen, ob das Abwasser nicht nur „im Nebenstrom“, sondern im Auslauf einer entsprechenden Behandlung (z.B. mit Aktivkohle) bedürfe.

Weiterhin werden die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand eines Gewässers im Hinblick auf die Parameter Chlorid und Sulfat thematisiert und dsbzgl. eine nähere Betrachtung der Situation insbesondere in Bezug auf Chlorid gefordert, da dieser Parameter weder durch die B-Anlage noch durch die kommunale Kläranlage reduziert werde und vorliegend im Abwasser zu erwarten sei.

Würdigung

Die Untersuchung der Toxizität des refraktären TOC sowie per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC/PFAS) wurde als Gegenstand von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Zum Beitrag des refraktären CSB wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.3.4.3 verwiesen. Soweit erforderlich und verhältnismäßig können darüber hinaus nachträgliche Nebenbestimmungen erfolgen und ggf. dsbzgl. zukünftig weitere Anpassungen der Anlage gefordert werden.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot bestehen seitens der beteiligten Fachbehörde Landesamt für Umwelt keine grundsätzlichen Bedenken, wobei auch hier die zusätzliche Einleitung von Chlorid kritisch gesehen wird und der Stellungnahme folgend eine entsprechende Nebenbestimmung bzgl. Untersuchung und Minimierung des Chlорideintrags berücksichtigt wurde.

VI.3.4.5 Eigenüberwachungskonzept der Abwassereinleitung

Der BUND hält die in den Antragsunterlagen dargelegte „sporadische“ Selbstüberwachung für nicht ausreichend und fordert folgende Ergänzungen:

- Zusätzliche Überwachung von Leitparametern der Denitrifikation / Nitrifikation (siehe VI.3.4.2) sowie Leitfähigkeit des Ablaufs*
- kontinuierliche 24h-Probenahme im Anlagenauslauf mit durchflussproportionaler Probenahme bzw. definierter Menge je Charge nebst gekühlter Aufbewahrung der Proben*
- Regelmäßige Untersuchung von Mischproben (aus den 24h-Proben) zur Überprüfung der abgeleiteten Fracht an OGewV-relevanten Stoffen.*

Würdigung:

Betreffend der Überwachung von Leitparametern wird auf Ziffer VI.3.4.2 verwiesen, bzgl. der Untersuchung von Mischproben auf die Ausführungen unter Ziffer VI.3.4.4.

Die kontinuierliche Überwachung der Leitfähigkeit ist an mehreren Messpunkten im Zuge der Abwasserbehandlung vorgesehen und erfolgt auch zur Überwachung der gesamten Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation, so dass eine zusätzliche Messung am Ablauf der Anlage für nicht erforderlich erachtet wird.

Darüber hinaus ist in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, S. 36), die Bestandteil der Genehmigung und insofern verbindlich sind, dargelegt, dass die Inhalte des Abwasserpuffertanks vor der chargenweisen Ableitung in den öffentlichen Kanal auf die Einhaltung der Grenzwerte analysiert werden. Insofern umfasst die Selbstüberwachung auch die Analyse jeder behandelten Abwassercharge im Pufferbehälter auf sämtliche

Parameter, für die Grenz- oder Überwachungswerte beantragt oder festgesetzt wurden und geht somit über das dargelegte Maß der Selbstüberwachung, von dem der BUND ausgeht, hinaus. Eine weitergehende Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung bedarf es daher nicht.

VI.3.5 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Von den weiteren beteiligten anerkannten Naturschutzverbände erfolgten keine Stellungnahmen.

VI.3.6 Einwendungen / Stellungnahmen von Personenvereinigungen

Von Seiten der Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e.V. sowie dem Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. gingen wort- und inhaltsgleiche Einwendungsschreiben ein, die folgende Aspekte thematisieren:

VI.3.6.1 Formelle Aspekte

Es wird das Fehlen der Angabe einer E-Mail-Adresse in dem Bekanntmachungstext beanstandet.

Würdigung

Der Bekanntmachungstext erfüllt seine Anstoßfunktion, enthält die gesetzlich geforderten Bestandteile und verweist auf die Homepage der Behörde, wo neben den Antragsunterlagen auch die E-Mail-Adresse der Behörde ersichtlich ist. Der vorgebrachte Einwand ist zutreffend, aber unbeachtlich.

VI.3.6.2. Verfahrensart, Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird die Einstufung des Vorhabens als Abwasserbehandlungsanlage gerügt und daher ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren als Abfallbehandlungsanlage gefordert. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sei abzubrechen oder ein Versagensbescheid zu erlassen.



Würdigung:

Die Einwendung wird mit Verweis auf Ziffer VI.2.1 zurückgewiesen.

VI.3.6.3 BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung

Es wird gerügt, dass eine systematische Darstellung der Erfüllung der o.g. BVT-Schlussfolgerungen in den Unterlagen nicht ersichtlich ist und daher gefordert, die Genehmigung zu versagen.

Würdigung

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die geforderte systematische Darstellung ist nicht Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Die zur Umsetzung der IE-Richtlinie in der IZÜV vorgeschriebenen Mindestinhalte sind in den Antragsunterlagen enthalten und berücksichtigen auch Aussagen betreffend den einschlägigen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung.

VI.3.6.4 Störfall-Verordnung

Es wird eingewendet, dass das beantragte Vorhaben innerhalb eines bestehenden Betriebsbereichs realisiert werden soll und in diesem Zusammenhang Angaben in den Antragsunterlagen teilweise falsch sind. Es wird gefordert, dass der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich zu überarbeiten und die Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung zu analysieren ist.

Würdigung

Die Einwendungen sind zutreffend. Die Antragsunterlagen wurden diesbezüglich überarbeitet und ergänzende Angaben zu den Gefahrenmerkmalen und Einstufung der betreffenden Stoffe nach der Störfall-Verordnung gemacht.

Ergänzend dazu wurde das Vorhaben als störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, entsprechend § 23 a BImSchG angezeigt und durch die zuständige Behörde geprüft.

Durch Nebenbestimmung ist sichergestellt, dass der Sicherheitsbericht der Störfall-Anlage vor Inbetriebnahme fortgeschrieben wird.

VI.3.6.5 Unfallverhindernde und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen

Ausgehend von den in § 3 Abs.2 S.1 Nr. 4 IZÜV genannten Mindestangaben betreffend Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser über die in § 6 S.1 Nr. 8 IZÜV als notwendige Vorgaben in der Genehmigung aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs bis hin zu den in der Anlage zum BImSchG genannten Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, der unter Ziffer 11 die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Menschen und die Umwelt zu verringern aufführt, fordern die Einwender eine systematische, sich nicht alleine auf Aspekte der AwSV beziehende Gefahrenanalyse. Es wird gerügt, dass nicht ersichtlich sei, warum ein Brand von verbrauchter Aktivkohle ebenso wenig berücksichtigt worden sei wie die Auswirkungen eines Tornados etc.

Würdigung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Antragsunterlagen enthalten neben den gesetzlich geforderten Mindestangaben ausreichende Angaben und erkennbare Erwägungen betreffend Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen und Emissionen auch im Hinblick auf ggf. nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder Unfälle. Hierbei ist im Hinblick auf die genannten Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik jeweils *bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art* abzustellen, so dass bei Abwasserbehandlungsanlagen insbesondere die Gefahren im Zusammenhang mit austretenden Flüssigkeiten bzw. Störung der Abwasserreinigung zum Tragen kommen und folgerichtig in den Unterlagen thematisiert wurden. Die

Berücksichtigung jedweder theoretisch denkbaren Gefahren ist hingegen nicht erforderlich.

VI.3.7 Einwendungen privater Dritter

Über die vorausgegangen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus wurde eine Vielzahl privater Einwendungen eingereicht, die teilweise einen identischen Wortlaut oder eine erhebliche inhaltliche Schnittmenge aufweisen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender in diesem Bescheid nicht genannt. Es erfolgt eine anonymisierte Würdigung der privaten Einwände, soweit diese inhaltlich über die bereits gewürdigten Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehen. Im Übrigen wird auf die vorstehende Beründung verwiesen.

Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin werden zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Im Einzelnen werden durch die Einwendungen noch folgende zusätzliche Problemfelder angesprochen:

VI.3.7.1 Gefahrenabwehrplan und bisherige Störfälle beim Betreiber, Überlastung des Standortes mit wiederkehrenden Störfällen, Zuverlässigkeit des Betreibers

Es wird eingewendet, der Gefahrenabwehrplan für das benachbarte Sonderabfallzwischenlager sei noch nicht vorhanden. Zudem wird auf Störfälle (Brände, Störfall mit Todesfolge) in der bestehenden Anlage verwiesen, die sich in der Vergangenheit dort ereignet haben. Vor diesem Hintergrund wird die Zuverlässigkeit des Betreibers in Frage gestellt. Die Firmenleitung sei angesichts dieser Vorfälle nicht in der Lage, die Gefährdungslage einzuschätzen und durch geeignete Maßnahmen die bestehenden Gefährdungspotenziale zu vermindern bzw. zu verhüten.

Würdigung

Die Besorgnis ist nachvollziehbar, für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens jedoch unbeachtlich und teilweise inhaltlich bereits ausgeräumt.

Einerseits handelt es sich vorliegend um eine reine anlagenbezogene Sachkonzession, die anders als Personalgenehmigungen nicht an personenbezogene Voraussetzungen gebunden ist. Die etwaige Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden obliegt daher losgelöst von diesem Genehmigungsverfahren der zuständigen Gewerbebehörde bzw. Katastrophenschutzbehörde.

Andererseits ist auch die gerügte Fortschreibung des Gefahrenabwehrplans für die Genehmigungsfähigkeit in diesem Verfahren unbeachtlich, da dieser das benachbarte Sonderabfallzwischenlager betrifft.

Ungeachtet dessen wurde bereits der aktualisierter Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP Stand 01/2022) dem Rhein-Pfalz-Kreis bzw. der Feuerwehr Heßheim übermittelt, der Sicherheitsbericht für das Sonderabfallzwischenlager vorläufig weiter fortgeschrieben und der Entwurf des Externen Notfallplanes für das Sonderabfallzwischenlager befindet sich in der Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und dem Betreiber.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr im Bescheid berücksichtigt.

VI.3.7.2 Geruchs- und Lärmbelästigung, CO₂-Bilanz der LKW-Fahrten

Es wird der Verdacht auf weitere Geruchsbelästigung durch teilweise offene Anlagenteile geäußert. Ergänzend wird dazu teilweise angeführt, dass die im Immissionsgutachten verwendeten Daten veraltet oder undatiert seien.

Weiterhin wird eingewendet, die Bevölkerung leide bereits jetzt unter Lärm-, Feinstaub-, Schmutz- und Geruchsbelästigungen durch die Deponie bzw. das Sonderabfallzwischenlager – auch wegen unsachgemäßer Betriebsweise - und den Schwerlastverkehr

und insofern werden wegen des zusätzlich zu erwartenden LKW-Lieferverkehrs Bedenken geäußert. Zudem sei die Zahl der berücksichtigten LKW-Fahrten nicht korrekt und die CO₂-Bilanz insofern fehlerhaft.

Würdigung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Beanstandung der Datengrundlage des Immissionsgutachtens wurde durch den Gutachter ausgeräumt und das Gutachten insofern bestätigt.

Weiterhin wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die die Vermeidung etwaiger Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Neuanlage auch im Hinblick auf den Lieferverkehr im Bereich der Anlage zum Gegenstand haben.

Soweit der Lieferverkehr über die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt, sind diese verkehrsbedingten Auswirkungen hinzunehmen.

Belästigungen durch ggf. nicht bestimmungsgemäßen Betrieb sonstiger Anlagen sind für das Verfahren und die Genehmigungsfähigkeit unbeachtlich.

Von der Abwassereinleitung selbst ist aufgrund der angewandten Abwasserreinigungsverfahren keine Geruchsbelästigung zu besorgen.

VI.3.7.3 Zusätzliche Sickerwässer / Schadstoffe aus fremden Deponien, Abwassereinleitung in die öff. Kanalisation Gerhard-Hauptmann-Straße

Die Behandlung von fremden Sickerwässern sei abzulehnen, da der Standort bei der Vielzahl bereits vorhandener Anlagen auf dem Gesamtgelände der Firma Süd-Müll/Willersinn mehr als überlastet sei. Zudem sei die Genehmigung auch deshalb zu versagen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass über die angelieferten Sickerwässer oder später hinaus auch die in einer CP-Anlage behandelten flüssigen Abfälle möglicherweise unbekannte Stoffe in die kommunale Kläranlage gelangen und diese schädigen könnten.

Weiterhin wird die Einleitung in die öffentliche Kanalisation angrenzend an ein Wohngebiet abgelehnt und diese weitere Belastung als unzumutbar gerügt.

Würdigung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlage stellt grundsätzlich keine unzumutbare Belastung der übrigen Anlieger und Anwohner dar. Versagensgründe für die beantragte Genehmigung liegen nicht vor; Nebenbestimmungen tragen den Bedenken im Übrigen hinreichend Rechnung.

VI.3.7.4 Splittung der Verfahren für die geplante CPB-Anlage in unterschiedliche Anträge

Die vorliegende Antragstellung wird als aufgespaltetes Teilvorhaben gerügt, mit dem gesetzliche Bestimmungen ausgehebelt und eine ganzheitliche Betrachtung aller Vorhaben des Betreibers an dem Standort vermieden werden soll. Es wird gefordert, dass ein derartiges Verfahren in seiner Gesamtheit behandelt werden müsse, um die Betrachtung gegenseitiger Einflüsse der Einzelanlagen nicht zu übersehen.

Würdigung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Planung eines Vorhabens und Formulierung des Antragsgegenstandes obliegt grundsätzlich der Antragstellerin. Die Zulassung des Vorhabens erfolgt sodann nach den für dieses Vorhaben einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. (Nur) Soweit verfahrensrechtlich relevant werden auch vorherige Teilvorhaben berücksichtigt. Insofern kann eine ganzheitliche Beurteilung auch nur soweit erfolgen, wie dies die gesetzlichen Grundlagen vorsehen. Eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen durch Aufteilung in verschiedene Teilvorhaben bleibt aber letztlich in der Regel ohne Erfolg.

VI.4 Fazit

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwände und Bedenken stehen der Erteilung der Genehmigungen nicht entgegen. Soweit erforderlich, wurde durch Nebenbestimmungen den Einwänden und in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Abwägung aller Belange die Genehmigung zu erteilen, da die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs.1 WHG entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/ser-vice/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

In Vertretung

[REDACTED]

Anlage: 1 Plansatz mit Sichvermerk

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums **www.gesetze-im-internet.de** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.justiz.rlp.de** zu finden.